



Stand: 28.09.2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, BT-Ds 17/10572 vom 29.08.2012¹ [auch: BR-Ds. 300/12 vom 25.05.2012]

Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Der Entwurf der Bundesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes dient im Wesentlichen der Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie vom 22. September 2010. Daneben werden nur wenige Änderungen angestrebt, etwa beim Schenkelbrand von Pferden, der betrieblichen Eigenkontrolle, der Haltung von Wildtieren im Wanderzirkus, der Qualzucht, dem Schutz freilebender Katzen und der betäubungslosen Ferkelkastration.

Der Deutsche Tierschutzbund bewertet den Gesetzentwurf der Bundesregierung als völlig unzureichend. Wir lehnen es auch ab, dass die Bundesregierung das Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes als Einspruchsgesetz vorlegt, das ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft treten kann. Gleichwohl fordern wir alle Beteiligten auf, die wenigen Maßnahmen, die zur Verbesserung des Tierschutzes beitragen können, zu unterstützen und möglichst noch zu verbessern bzw. zu ergänzen. Dazu bitten wir die nachfolgenden Anmerkungen zu den Regelungsvorschlägen der Bundesregierung im Bereich Tierversuche ebenso wie in den weiteren Bereichen zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass zehn Jahre nach Aufnahme des Staatsziels Tierschutz ins Grundgesetz und 25 Jahre nach der letzten maßgeblichen Novelle des Tierschutzgesetzes grundsätzlich mehr erforderlich ist als eine Mindeständerung des Tierschutzgesetzes auf dem hier vorgeschlagenen Niveau. Wie groß die Kluft insbesondere zwischen Verfassungsanspruch und dem Alltag im Umgang mit Tieren heute ist und welche Forderungen sich daraus an eine Neufassung des Tierschutzgesetzes konkret ergeben, hat der Deutsche Tierschutzbund vielfach dargelegt. Verweisen wollen wir an dieser Stelle nur auf unsere „Eckpunkte zur Novellierung des Tierschutzgesetzes“.²

Für die 800.000 Mitglieder im Deutschen Tierschutzbund und die vielen Millionen Tierfreunde in diesem Land ist es unabdingbar, dass die mit dem aktuellen Gesetzentwurf erreichbaren Tierschutz-Chancen ohne Wenn und Aber ergriffen und schnellstmöglich umgesetzt werden. Ebenso unabdingbar ist aber auch, dass zugleich eine wirklich umfassende Novelle des Tierschutzgesetzes eingeleitet wird, die dem Staatsziel Tierschutz entspricht und Gewähr bietet, dass mit den Tieren in diesem Land dann auch tatsächlich tierschutzgerecht umgegangen wird.

I Zur Regelung von Tierversuchen im Gesetzentwurf

Die Bundesregierung strebt an, die EU-Tierversuchsrichtlinie (2010/63/EU) im Nachgang zur Änderung des Tierschutzgesetzes überwiegend auf dem Verordnungsweg umzusetzen. Anders

¹ Die Bundestagsdrucksache 17/10572 enthält neben dem Regierungsentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes [urspr. als BR-Ds. 300/12 vom 25.05.2012 veröffentlicht] auch die Stellungnahme des Bundesrates (urspr. BR-Ds. 300/12(B) vom 6. Juli 2012) sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 29. August 2012. Diese beiden Papiere werden im Anhang ebenfalls kommentiert.

² Deutscher Tierschutzbund: Eckpunkte zur Novellierung des Tierschutzgesetzes, Bonn 2011. Abrufbar unter www.tierschutzbund.de/tierschutzgesetz.html

als vielfach gefordert, schlägt sie damit kein separates Gesetz zum Schutz von Tieren, die zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden, vor. Ein solches Gesetz hätte es ermöglicht, den Bereich übersichtlich und transparent zu regeln. Zugleich hätte davon ein wichtiger Impuls ausgehen können, um die Gestaltungsmöglichkeiten, die das EU-Recht dem nationalen Gesetzgeber zubilligt, bestmöglich zugunsten der Tiere auszuschöpfen. Auf all dies wird bei dem vorliegenden Vorschlag verzichtet.

Im Folgenden gehen wir nur auf die Möglichkeiten und Erfordernisse ein, die im Rahmen der EU-Vorgaben noch realisierbar sind, wie die Beibehaltung bestehender, national strengerer Regelungen oder die Nutzung von Spielräumen, die zum bestmöglichen Schutz der Tiere unbedingt beachtet werden müssen. Sie zielen unter anderem darauf ab

- Tierversuche an Menschenaffen ausnahmslos zu verbieten
- Versuche an anderen Primaten so weit wie möglich einzuschränken
- eine Belastungsobergrenze für alle sog. Versuchstiere durchzusetzen
- den Ängsten der Tiere Geltung zu verschaffen (neben „Schmerzen, Leiden und Schäden“)
- die Haltung der Tiere schnell zu verbessern
- die Gleichbehandlung aller Tierversuchsprojekte sicherzustellen (kein Anzeigeverfahren)
- Transparenz und (rückblickende) Bewertung sicherzustellen - auch bei Vorhaben, die nicht genehmigungspflichtig sind
- ein zentrales Kompetenzzentrum zur Unterstützung der Behörden einzurichten
- die tierversuchsfreie Forschung und ihre Förderung als Zielbestimmung festzuschreiben

Unsere darüber hinausgehenden Grundsatzpositionen und unsere Kritik an zahlreichen Einzelregelungen im Tierversuchsrecht bleiben davon unberührt. Zum Verordnungsentwurf der Bundesregierung und den dortigen Detailvorschlägen hat der Deutsche Tierschutzbund eine separate Stellungnahme vorgelegt³.

Im Einzelnen

• *Nr. 3 Sachkundeforderungen bei Organentnahmen klarstellen (§ 4 Abs. 1a Satz 4)*

Gemäß Satz 4 sollen die in § 4 zuvor genannten Sachkundeforderungen zum Betäuben oder Töten von Tieren nicht für die Organ- und Gewebeentnahme zu wissenschaftlichen Zwecken gelten. Es ist hier nicht erkennbar, dass der Sachverhalt nun auf dem Verordnungsweg geregelt wird. Dies kann zu Missverständnissen führen. Es sollte daher der entsprechende Paragraph genannt werden, der den Erwerb und Nachweis der erforderlichen Sachkenntnisse regelt.

• *weiter Nr. 3 Schutzbestimmungen für Organentnahmen klarstellen und erweitern (§ 4 Abs. 3 Satz 1)*

Durch die Beibehaltung der Systematik des Tierschutzgesetzes wird das Töten von so genannten Versuchstieren zu wissenschaftlichen Zwecken aus den allgemeinen Regelungen für diese Tiere herausgenommen. In der EU-Tierversuchsrichtlinie hingegen ist klar festgelegt, dass alle Tiere, die zu Bildungs- oder Versuchszwecken verwendet werden, den gleichen Rahmenbedingungen unterliegen. Zwar wird das Töten von Tieren allein zum Zwecke der Verwendung ihrer Organe oder Gewebe aus der Definition für „Verfahren“ herausgenommen, aber alle Vorschriften, die sich nicht ausschließlich auf „Verfahren“ beziehen, müssen ebenfalls für diese Tiere

³ Deutscher Tierschutzbund: Stellungnahme zum Entwurf einer Tierversuchsverordnung in Verb. mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (Bereich Tierversuche mit Stand vom 09.01.2012), Bonn 15.02.2012

eingehalten werden (z.B. zu Tötungsmethoden, Pflege und Unterbringung, Sachkunde, Inspektionen). In dem Entwurf zum Tierschutzgesetz ist dies momentan nicht klar und nicht nachvollziehbar. Daher sollten in § 4 Abs. 3 die Paragraphen des neuen Tierschutzgesetzes und der Verordnung aufgezählt werden, die für das Töten zu wissenschaftlichen Zwecken einzuhalten sind.

• ***weiter Nr. 3 Ausnahmen von der Zweckzucht (§ 4 Abs. 3 Satz 2)***

Es ist nicht nachvollziehbar, warum § 4 Abs. 3 Satz 2 (Töten von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken) das Kriterium der Zweckzucht auf Hunde, Katzen, Affen und Halbaffen beschränkt und zudem einen großzügigen Ausnahmevorbehalt vorsieht, der kaum Präzisierungen enthält. Die Bestimmung bleibt u.E. sowohl hinter der EU-Richtlinie als auch hinter dem bisherigen § 9 Abs. 2 Nr. 7 (auf den bislang verwiesen wurde) zurück. Von der Zweckzucht sollte es grundsätzlich keine Ausnahmen geben.

• ***Nr. 8 Ergänzung Zielformulierung und Fördermaßnahmen (neu einzufügen)***

Die Änderung des Tierschutzgesetzes muss dafür genutzt werden, einen gesetzlichen Auftrag zur Verbreitung von 3R-Methoden und der tierversuchsfreien Forschung zu verankern. Der Deutsche Tierschutzbund erkennt zwar an, dass Deutschland mit der Einrichtung von ZEBET und der Bereitstellung von Fördergeldern für die Alternativmethodenforschung durch das BMBF schon einschlägige Fördermaßnahmen ergriffen hat. Die neue EU-Richtlinie räumt der Entwicklung und Verwendung von 3R-Methoden aber eine derart herausragende Stellung ein, dass dies auch bei der Umsetzung in deutsches Recht entsprechend Niederschlag finden muss: Um „Verfahren mit lebenden Tieren für wissenschaftliche Zwecke und Bildungszwecke vollständig zu ersetzen“ (Erwägung 10), muss sichergestellt werden, dass „alternative Ansätze gefördert und die diesbezüglichen Informationen verbreitet werden“ (Art. 47 Abs. 4). Dabei sollte der Förderung von solchen Methoden, die Tierversuche vollständig ersetzen, oder von Forschungsprojekten, die ohne die Verwendung von Tieren auskommen, demnach höchste Priorität eingeräumt werden.

• ***weiter Nr. 8 Ergänzung des Begriffes „Angst“ (§ 7 Abs. 1, passim)***

Gemäß Erwägung 6 und den entsprechenden Folgebestimmungen der EU-Richtlinie sollte der bisherige Dreiklang „Schmerzen, Leiden und Schäden“ um den Begriff „Angst“ oder auch „Ängste“ ergänzt werden. Diese Ergänzung sollte grundsätzlich auch in § 1 (vgl. unser Eckpunktpapier) und sodann in allen einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung übernommen werden. Ängste („distress“ in der EU-Richtlinie) beinhalten insbesondere die psychologischen und emotionalen Belastungen eines Tieres. Sie sind in den anderen drei Begriffen nicht umfassend enthalten.

• ***Nr. 9 Tierversuche zur Erhaltung der eigenen Art (§ 7a Abs. 1)***

Um falschen Interpretationen vorzubeugen, muss in Abs. 1 Nr. 6 klargestellt werden, dass hierunter nur Tierversuche, die zur Erhaltung der eigenen Art durchgeführt werden, fallen. Im englischen Text der EU-Tierversuchsrichtlinie heißt es „at preservation of the species“. In Art. 8 der Richtlinie werden Versuche mit Primaten auch für diesen Verwendungszweck erlaubt. In der Erwägung 17 ist präzisiert: „die Erhaltung der jeweiligen Arten nichtmenschlicher Primaten“ (ebenso in Erwägung 18 für Menschenaffen).

• ***weiter Nr. 9 Erweiterung des Geltungsbereichs streichen (§ 7a Abs. 1 Nr. 8)***

Im neuen Tierschutzgesetz sollen neue Versuchszwecke zugelassen werden. Um das existierende Schutzniveau in Deutschland beizubehalten, muss zumindest die forensische Forschung als zulässiger Zweck für die Durchführung von Tierversuchen gestrichen werden.

• ***weiter Nr. 9 Ergänzung weiterer tierverbrauchsfreier Methoden (§ 7a Abs. 1 Satz 3)***

Die Fortschritte in Bezug auf die Verwendung von tierverbrauchsfreien Methoden im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung sind seit 1986 enorm. Neben der filmischen Darstellung sollten daher zusätzlich interaktive Computersimulationen, plastinierte Modelle oder nichtinvasive Selbstversuche aufgeführt werden.

• ***weiter Nr. 9 Prüfschritte klar definieren und trennen (§ 7a Abs. 2)***

Die Formulierung des geltenden § 7 legt eine klare Trennung und Abfolge der Kriterien zur Bewertung von Versuchsvorhaben nahe. Dazu gehört insbesondere, dass zwischen den Kriterien der Unerlässlichkeit der Methode und der ethischen Abwägung strikt unterschieden wird. Von der Reihenfolge her muss zunächst alles Zumutbare unternommen werden, um ein Forschungsziel auch ohne den Einsatz von Tieren erreichen zu können. Erst dann, wenn der Tierversuch als Methode tatsächlich für ein bestimmtes, grundsätzlich zulässiges Forschungsziel unerlässlich ist, stellt sich die Frage nach der ethischen Vertretbarkeit. In der Praxis werden Trennung und Abfolge dieser Prüfkriterien schon jetzt zu wenig beachtet. Allzu oft wird die Frage nach der technischen Unerlässlichkeit des Verfahrens schlicht mit dem Verweis auf die Bedeutung des Forschungsziels beantwortet. Die Suche nach dem tierversuchsfreien Forschungsansatz, die zunächst im Zentrum stehen sollte, kommt zu kurz. Die nun in § 7a Abs. 2 vorgeschlagene Formulierung, bei der die ethische Abwägung eine von mehreren Unterpunkten eines unklaren Unerlässlichkeitsbegriffes sein soll, droht die gewollte Prüfstruktur gänzlich einzuebnen. Aus der Sicht des Tierschutzes sollte schon durch die Formulierung des Gesetzes klar werden, wie die Ausgestaltung und Abfolge der Prüfschritte auszusehen hat.

• ***weiter Nr. 9 Zum Umgang mit Kopffüßern vs. Zehnfußkrebse (§ 7a Abs. 2 ff)***

Das aktuelle Tierschutzgesetz räumt bereits seit 1986 Zehnfußkrebse das gleiche Schutzniveau wie Kopffüßern ein (bisher u.a. Anzeigepflicht gem. § 8a). Da die Leidensfähigkeit von Zehnfußkrebse wissenschaftlich erwiesen ist, wie auch aktuelle, Veröffentlichungen belegen, sollte diese Gleichbehandlung beibehalten werden. Auch für Zehnfußkrebse sollten mithin die Bestimmungen § 7a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und die grundsätzliche Genehmigungspflicht gem. § 8 gelten. In den anschließenden Nummern (insbesondere in Nr.10: Streichung § 8a Abs. 4) und der Verordnung ergeben sich entsprechende Folgeänderungen. Die EU-Richtlinie steht einem besseren Schutz von Zehnfußkrebse nicht entgegen.

• ***Nr. 10 Klarstellung zur Prüfpflicht der Behörden (§ 8 Abs. 1)***

In § 8 Abs. 1 ist klarzustellen, dass die zuständige Behörde ihr eigenständiges materielles Prüfrecht wahrnehmen muss. In Deutschland herrschen trotz Vorliegen entsprechender Gerichtsurteile immer noch unterschiedliche Auffassungen darüber, inwiefern die zuständige Behörde ihrer Prüfungspflicht nachzukommen hat. Auch nach der Einführung des Staatsziels Tierschutz wird mancherorts die Meinung vertreten, dass Behörden Genehmigungsanträge lediglich auf Vollständigkeit prüfen dürfen und dass ohne eine Änderung des Tierschutzgesetzes sich hieran nichts ändern würde. Um keinen diesbezüglichen Interpretationsspielraum zuzulassen, muss im neuen Tierschutzgesetz eigens verankert werden, dass die Behörden eine unabhängige Prüfpflicht haben, wie es auch die EU-Tierversuchsrichtlinie Art. 36 Abs. 2, Art. 38 und Erwägung 39 vorsieht.

• ***weiter Nr. 10 Haltungsanforderungen sofort einhalten (§ 8 Abs.1 Nr. 5)***

In § 8 Abs. 1 Nr. 5 und an verschiedenen anderen Stellen wird bzgl. der Haltungsanforderungen für sog. Versuchstiere auf § 2 des Gesetzes und der auf Grund von § 2a zu erlassenden Rechtsverordnungen verwiesen. An keiner dieser Stellen, auch nicht im begleitenden Verordnungsentwurf, ist indes die Grundanforderung an die Haltung dieser Tiere be-

nannt. Diese sollten entsprechend der Bestimmungen von Artikel 33 der EU-Richtlinie wenigstens in ihren Grundzügen ausformuliert werden. Darüber hinaus muss ggf. direkt im Gesetz festgelegt werden, dass die Haltungsstandards, auf die in § 1 des Verordnungsentwurfes verwiesen wird (= Anhang III der Richtlinie), umgehend einzuhalten sind. Diese wurden bereits 2007 im Bundesgesetzblatt (BGBl 2007 Teil II Nr.37, S. 1714-1898) veröffentlicht. Die vorgesehene Frist bis 2017 – damit würde der maximal zulässige Zeitrahmen der EU-Richtlinie voll ausgeschöpft – ist strikt abzulehnen.

• ***weiter Nr. 10 Erweiterung der Voraussetzungen einer Genehmigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 7)***

Um Anhang VI Nr. 4 und 7 der EU-Tierversuchsrichtlinie vollumfänglich umzusetzen, muss hier die Auflistung, welche Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt sein müssen, ergänzt werden:

- Buchstabe d: „Vorschriften zur erneuten Verwendung von Tieren, wobei die kumulative Auswirkung auf das Tier zu berücksichtigen ist.“
- Buchstabe i (neu): „Vorschriften zur Verminderung, Vermeidung und Linderung jeglicher Form des Leidens von Tieren vor der Geburt bis zum Tod.“

Die kumulative Wirkung von Schmerzen, Leiden, Ängsten und Schäden anzuerkennen, ist ein neuer wichtiger Aspekt der EU-Richtlinie. Die Belastung für die Tiere ist nicht mehr nur während des aktuellen Versuchs, sondern unter Hinzunahme der Beeinträchtigungen während der gesamten Lebensspanne (z.B. Fang wildlebender Tiere oder Transport) zu bewerten. Dies muss entsprechend in deutsches Recht umgesetzt werden.

• ***weiter Nr. 10 Dauer des Genehmigungsverfahrens (§ 8 Abs. 3)***

In Abs. 3 Nr. 2 werden die Modalitäten des Genehmigungsverfahrens einschließlich dessen Dauer via Verordnungsermächtigung aus dem Gesetz herausgenommen. Gleichsam „über die Hintertür“ sollen Behörden laut Verordnungsentwurf dann im Regelfall nur noch zwei statt bisher drei Monate Zeit haben, um genehmigungspflichtige Tierversuchsanträge zu bewerten (§ 32 Abs. 1 VO). Auch wenn eine Verlängerung im Ausnahmefall möglich ist, kann mit solch kurzen Fristen nicht gewährleistet werden, dass insbesondere die ethische Bewertung und Überprüfung der Unerlässlichkeit im Sinne des 3R-Prinzips mit der gebotenen Gründlichkeit durchgeführt werden, oder dass Bewertungen von Sachverständigen oder Stellungnahmen unabhängiger Dritter in die Bewertung einbezogen werden können. Die Verkürzung der Regelfrist ist mithin zu korrigieren; aus Sicht des Tierschutzes wäre eher eine Verlängerung erforderlich.

Zu begrüßen ist dagegen, dass gemäß EU-Vorgabe die Genehmigungsfiktion zumindest bei Erstanträgen entfällt.

• ***Nr. 10 Streichung der Anzeigeverfahren (§ 8a)***

Der Deutsche Tierschutzbund lehnt eine Sonderbehandlung für gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche oder solche für Herstellungs- oder diagnostische Zwecke ab. Alle Tierversuchsvorhaben müssen dem gleich strengen Genehmigungsverfahren, dem gleichen Maß an Transparenz (z.B. Veröffentlichung von nicht technischen Projektzusammenfassungen) und der gleichen materiellen Prüfung durch die Behörde unterliegen.

Gleiches muss auch für Tierversuche zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung in Nr. 4 gelten. Im BMELV-Entwurf vom 9. Januar 2012 war für diese Tierversuche in Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie noch eine Genehmigungspflicht vorgesehen. Diese soll nun offenbar durch die Formulierung „nach bereits erprobten Verfahren“ umgangen werden. Nach Artikel 42 der EU-Richtlinie können indes nur Projekte zu Produktionszwecken oder diagnostischen Zwecken, sofern sie erprobten Verfahren folgen, von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden,

nicht aber Tierversuche zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung. Es muss mithin zwingend bei der zunächst vorgesehenen Genehmigungspflicht für Tierversuche zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung bleiben.

• ***weiter Nr. 10 Ergänzung „Rückblickende Bewertung“ und „Projektzusammenfassung“ bei anzeigepflichtigen Tierversuchen (§ 8a)***

Sollte unserer dringenden Forderung nach einer Gleichbehandlung aller Tierversuche nicht gefolgt werden, halten wir es zumindest für erforderlich, dass auch bei nicht-genehmigungspflichtigen Tierversuchen nichttechnische Zusammenfassungen und auch regelmäßige retrospektive Bewertungen erfolgen müssen. Mithin sollten zumindest § 8 Abs. 5 und 6 für anzeigepflichtige Tierversuche entsprechend gelten.

• ***weiter Nr. 10 Bewilligungszeitraum für anzeigepflichtige Tierversuche (§ 8a Abs. 6)***

Ähnlich wie bei der Genehmigungspflicht werden auch bei der Anzeigepflicht die Modalitäten per Verordnungsermächtigung aus dem Gesetz herausgenommen. Hier ist es die Bewilligungsdauer, die von bislang drei auf fünf Jahre verlängert wird (§ 36 Abs. 4 VO). Gerade im Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Tierversuche oder bei routinemäßigen Eingriffen, wie Chargenprüfungen oder der Herstellung von Stoffen oder Organismen in Tieren, sind ständig Fortschritte bei der Entwicklung und Anerkennung von tierversuchsfreien Methoden oder solchen, die zumindest das Tierleid oder die Tierzahl reduzieren, zu erwarten. Die Bewilligungsdauer sollte daher bei drei Jahren bleiben.

• ***Nr. 12 Weitere Einschränkungen für Primatenversuche (§ 9 Abs. 3)***

Die Verordnungsermächtigung § 9 Abs. 3 Nr. 1 schafft die Voraussetzungen, Versuche an nichtmenschlichen Primaten zu begrenzen bzw. zu verbieten. Im Verordnungsentwurf wird davon aber nur unzureichend Gebrauch gemacht. Insbesondere wird auf ein generelles Verbot von Versuchen an Menschenaffen (§ 25 VO) verzichtet, das gem. EU-Richtlinie ausdrücklich möglich ist (sofern der Mitgliedstaat die Schutzklausel Art. 55 nicht aufgreift). Der Entwurf hebt vollkommen zu Recht die hohe Entwicklungsstufe dieser Tiere hervor. Es sollte dementsprechend ein generelles Verbot für Versuche an Menschenaffen direkt im Tierschutzgesetz vorschlagen werden. Wegen der Eingriffstiefe möglicher Verbote wäre es auch rechtstechnisch die „sauberste“ Lösung, sie in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, statt auf dem Verordnungsweg, zu regeln.

Überdies ist die Einschränkung der Versuche an anderen nichtmenschlichen Primaten, wie sie der Verordnungsentwurf vorsieht, kaum wirkungsvoll, insbesondere nicht im Bereich der angewandten Forschung (§ 23 VO). Es muss u.a. klargestellt werden, dass im Rahmen der angewandten Forschung nur Versuche im Zusammenhang mit Krankheiten, die erhebliche Auswirkungen für den Menschen haben, durchgeführt werden dürfen (gem. Erwägung 17 der EU-Richtlinie). Die Ausnahmemöglichkeiten im Verordnungsentwurf (§ 23 Abs. 2) sollten gestrichen werden.

• ***weiter Nr. 12 Leidensbegrenzung ausregeln (§ 9 Abs. 3)***

§ 9 Abs. 3 Nr. 3 ermächtigt zu Verboten und Beschränkungen hinsichtlich des Grades der mit Tierversuchen einhergehenden Belastungen. Auch hiervon macht der Gesetzentwurf nur unzureichend Gebrauch. Insbesondere kommt er nicht der Vorgabe des Artikels 15 Abs. 2 der EU-Richtlinie nach, Verfahren generell zu verbieten, die „starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursachen, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können.“ Auch für Tiere, die zu Versuchszwecken verwendet werden, gibt es Zumutbarkeitsgrenzen, die unter keinen Umständen überschritten werden dürfen. Im Interesse der

Tiere und zur Herstellung der Rechtssicherheit (vgl. oben, Eingriffstiefe) ist eine Leidensbegrenzung (generelles Verbot der genannten Verfahren) direkt im Gesetztext auszuformulieren und dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zugänglich zu machen.

• **Nr. 18 Verwendung des Begriffs „Lieferanten“ (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)**

Die derzeitigen Formulierungen im Tierschutzgesetz § 11 (wer Tiere „züchtet oder zur Weitergabe an andere hält“) und den vorliegenden Entwürfen („zum Zwecke der Abgabe an Dritte, halten“) umfassen nicht vollständig den Begriff „Lieferanten“ der EU-Richtlinie. „Halten“ beinhaltet eine gewisse Dauer. Nach EU-Recht wäre ein „Lieferant“ u. U. auch der Transporteur oder Zwischenhändler, der Tiere nicht für einen längeren Zeitraum betreut, sondern nur kurzzeitig im Empfang nimmt, um sie dann weiterzugeben. Hier sollte entsprechend präzisiert werden.

• **Nr. 27 Umsetzung der Anforderungen zur Förderung alternativer Ansätze (§ 15a)**

Die EU-Tierversuchsrichtlinie beinhaltet einige konkrete Maßgaben, die zur Förderung und Verbreitung von tierversuchsfreien Methoden, oder solchen, die das Leid oder die Anzahl der Tiere vermindern, beitragen. Diese müssen entsprechend im Entwurf des Tierschutzgesetzes, z.B. im Rahmen von § 15 a, benannt und ggf. nachfolgend in der Tierversuchsverordnung weiter geregelt werden. Dazu gehört insbesondere die Einrichtung einer Dokumentationsstelle zur Verbreitung von Informationen über alternative Ansätze gemäß Art. 47 Abs. 4 der Richtlinie. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Informationsverbreitung von 3R-Methoden für alle Bereiche, also auch Grundlagen- oder angewandte Forschung, erfolgt.

Es ist wichtig, dass die Umsetzung der Richtlinie genutzt wird, um sämtliche Aufgaben, die das BfR/ZEBET bei der Erforschung, Förderung und Verbreitung von Alternativmethoden wahrnimmt, gesetzlich zu verankern. Das BfR/ZEBET hat derzeit noch die Kapazität, um in diesem Bereich Aufgaben, die bislang gesetzlich nicht ausdrücklich verankert sind (etwa die praktische Erforschung und Validierung von Zellkulturverfahren im hauseigenen Labor), zu erfüllen und damit maßgeblich zum Ersatz von Tierversuchen beizutragen. Da dem BfR mit der geplanten Änderung TierSchG neue, gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben zugewiesen werden (etwa die Verwaltung von Projektzusammenfassungen gem. der neuen EU-Tierversuchsrichtlinie), steht zu befürchten, dass einige der bisherigen Aufgaben des BfR/ZEBET mangels gesetzlicher Verankerung und der entsprechenden Ressourcenzuweisung künftig auf der Strecke bleiben.

• **weiter Nr. 27 Einrichtung eines zentralen Kompetenzzentrums (neu einzufügen)**

Die Aufgaben des zukünftigen in § 15 a benannten nationalen Ausschusses betreffen überwiegend Refinementmaßnahmen. Aus der Sicht des Tierschutzes fehlt zur Umsetzung der Richtlinie daher noch eine weitere Einrichtung, die weiterführende Aufgaben (s.u.) übernimmt. Die gesetzliche Grundlage für ein so genanntes Kompetenzzentrum könnte im Umfeld von §15 a mit entsprechendem Verweis auf die Verordnung für weitere Details zu den Aufgaben oder den Anforderungen hinsichtlich der Sachkompetenz des Personals verankert werden.

In der EU-Richtlinie ist festgehalten, dass die Genehmigungsbehörden bei den Projektbeurteilungen auf Fachwissen, z.B. speziell in Bezug auf die Verfügbarkeit von alternativen Ansätzen, zur Statistik, oder Versuchstierkunde, zurückgreifen sollen. Das neu einzurichtende Kompetenzzentrum sollte daher insbesondere zur Unterstützung der Genehmigungsbehörden, z.B. bei Fragen zur ethischen Bewertung oder der Verfügbarkeit von Alternativmethoden zu Tierversuchen, beitragen. Die Anforderungen an die Mitarbeiter in Genehmigungsbehörden sind in Bezug auf die Bewertung von Tierversuchsanträgen oder die neu hinzugekommene Erstellung von rückblickenden Bewertungen hoch. Es kann z.B. nicht erwartet werden, dass

Genehmigungsbehörden oder die Mitglieder der beratenden Kommissionen nach § 15 Tierschutzgesetz über umfassende Fachkenntnisse zu 3R-Methoden in allen wissenschaftlichen Fachbereichen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, in Statistik oder Ethik verfügen. Ein bundesweites Kompetenzzentrum könnte hier eine wichtige Rolle als Ansprechpartner von Genehmigungsbehörden zur Bereitstellung von Fachwissen einnehmen.

Mögliche weitere Aufgaben des Kompetenzzentrums:

- Daten-/ Informationsaustausch zwischen den Genehmigungsbehörden
- Gutachterliche Tätigkeit bei unterschiedlichen Bewertungen/Meinungen bei der ethischen Bewertung des Antrags
- Erarbeiten von Dokumenten zur Hilfestellung, Formularen, Best-Practice-Anleitungen (EU-Tierversuchsrichtlinie Art. 49 Abs. 2) usw.
- Erarbeiten von Programmen zur gemeinsamen Nutzung von Organen und Geweben (EU-Tierversuchsrichtlinie Art. 18)

Die in unserer Stellungnahme unter Nr. 25 angeführten Einrichtungen müssen nicht jeweils eigenständige Institutionen sein, sondern können, da es überlappende Aufgaben gibt, auch in einer Einrichtung zusammengefasst werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass alle Aufgaben wahrgenommen werden.

In Bezug auf die Einrichtungen muss sichergestellt werden, dass die Bundestierschutzkommission in Fragen zur politischen Zielsetzung oder zur Setzung von Prioritäten eingebunden wird, um gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Dies sollte auch bei Entscheidungen (z.B. ob ein fragliches Tierversuchsprojekt genehmigt werden soll oder nicht) oder bei der Erarbeitung von Dokumenten (z.B. zur ethischen Bewertung), die von gesellschaftlicher Relevanz sind, erfolgen. Ein entsprechender Hinweis muss daher in § 16 b eingefügt werden.

• ***Nr. 28 Mindestanforderungen für Inspektionen von Züchtern, Händlern und Verwendern festlegen (§ 16 Abs. 1)***

Die derzeitigen Regelungen in § 16 des Tierschutzgesetzes zur Aufsicht der Behörde reichen nicht aus, um Art. 34 Abs. 2 der EU-Tierversuchsrichtlinie umzusetzen. Es müssen daher in einem eigenen Absatz die Vorgaben der Richtlinie vollumfänglich als Mindestanforderungen für Inspektionen übernommen werden: Anpassung der Häufigkeit von auch unangemeldeten Kontrollen mittels einer Risikoanalyse, aber mindestens bei einem Drittel der Züchter, Lieferanten und Verwender pro Jahr, sowie die Kontrolle von Einrichtungen und Betrieben, die Primaten halten, mit diesen handeln oder verwenden, mindestens einmal jährlich.

II Zu den weiteren Regelungen

• ***Nr. 5: Streichung des Schenkelbrandes bei Pferden (§ 5 Abs. 3 Nummer 7):***

Wir begrüßen, dass der Schenkelbrand bei Pferden mit der Streichung in § 5 Abs. 3 verboten wird. Wir gehen davon aus, dass damit selbstverständlich auch ausgeschlossen ist, den Eingriff mit einer Betäubung durchzuführen. Da Pferde gemäß EU-Vorgaben⁴ ohnehin durch

⁴ VERORDNUNG (EG) Nr. 504/2008 DER KOMMISSION vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden, L 149/3 vom 07.06.2008.

Transponder zu kennzeichnen sind, würde auch der Eingriff mit Betäubung eine unzulässige Belastung darstellen. Im Zweifelsfall sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen oder ein generelles Verbot eingefügt werden.

• **Nr. 18: Ermächtigung zur Einschränkung der Wildtierhaltung im Zirkus (§ 11 Abs. 4, neu):**

Dass das Halten von Wildtieren in Wanderzirkussen und ähnlichen Einrichtungen eingeschränkt werden soll, ist ebenfalls zu begrüßen. Allerdings kämen gemäß der vorgesehenen Regelung grundsätzliche Haltungsverbote erst dann in Betracht, wenn Haltung und Transport „nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden“ möglich sind. Unter dieser Voraussetzung wird der Schutz der betroffenen Tiere nicht verbessert werden können.

Gegenüber den bis dato auch für Wildtiere im Wanderzirkus geltenden Schutzbestimmungen stellt diese Voraussetzung sogar einen deutlichen Widerspruch dar. Zu nennen ist hier insbesondere der bestehende § 3 Nr. 6 TierSchG, der für zur Schau gestellte Tiere eine absolute Schutzfunktion vor Schmerzen, Leiden oder Schäden ausübt, ohne dass es auf Qualifikationen (wie etwa „erheblich“, „regelmäßig“, „wiederholt“, „unvermeidbar“) ankommt. Eine solche nun über § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 n.F. einzuführen, verstieße u.E. gegen das Verschlechterungsverbot⁵ des Staatsziels Tierschutz.

Zudem stellt das Zufügen erheblicher Schmerzen, Leiden und Schäden bereits jetzt eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Satz 1 dar. Mehr noch: In der Begründung ist die Rede davon, dass die Tiere „regelmäßig Schmerzen, Leiden oder Schäden“ erfahren müssen, was nach § 17 Nr. 2.b sogar ein Straftatbestand wäre. In diesem Zusammenhang sprechen auch die Einschränkungen der im Entwurf vorgesehenen Nummern 1 und 2 („darf nur erlassen werden...“, „muss vorsehen...“) nicht dafür, dass mit dieser Regelung effektiv gegen die Missstände in Wanderzirkussen vorgegangen werden kann. Dabei ist insbesondere die Formulierung, wonach ein Verbot nur dann zulässig wäre, wenn die erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden nicht „auf ein vertretbares Maß“ zu vermindern sind, höchst kritisch zu sehen. Gänzlich ungeklärt scheint schließlich das Verhältnis der hier vorgeschlagenen Verordnungsermächtigung zur ebenfalls einschlägigen Ermächtigung in § 13 Abs. 3 TierSchG.

Wir fordern dringend den präventiven Schutz auch und gerade von Wildtieren, die fraglos besondere Haltungsanforderungen stellen. Sofern im Gesetz selbst keine klaren Haltungsverbote festgelegt werden, muss sichergestellt sein, dass umgehend eine Verordnung erlassen wird, die den Beschluss des Bundesrates für ein Verbot bestimmter Wildtiere im Zirkus (Ds. 565/11 vom 25.11.2011), vermittelt über Positiv- und Negativlisten, effektiv umsetzt.

• **weiter Nr. 18: Genehmigungsfiktion (§ 11 Abs. 5)⁶:**

Die vorgeschlagene Regelung zur Genehmigungsfiktion nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ist aus Sicht des Tierschutzes abzulehnen. Durch die Genehmigungsfiktion können Tierhaltungen eine Betriebserlaubnis erhalten, ohne die dazu erforderlichen Tierschutzvoraussetzungen tatsächlich zu erfüllen. Den Tieren würden dann ohne vernünftigen Grund u.U. erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt. Dies sollte in jedem Fall verhindert werden. Erschwerend kommt hinzu, dass durch die vorgeschlagene Regelung nicht einmal

⁵ Zum Verschlechterungsverbot siehe ausführlich Caspar/Schröter: Das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG. Rechtsgutachten im Auftrag des Deutschen Tierschutzbundes. Bonn 2003, S. 44ff.

⁶ In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates hat die Bundesregierung von der Genehmigungsfiktion wieder Abstand genommen. Sie hat sich der auch vom Bundesrat vertretenen Auffassung angeschlossen, dass die zugrunde gelegte Richtlinie 2006/123/EG eine Fiktion nicht zwingend vorschreibt, sondern eine genaue Prüfung der Voraussetzungen vordringlich ist. Vgl. im Anhang zu Nr. 40

sichergestellt ist, dass die Behörde etwaige Missstände nachträglich korrigieren bzw. die fingierte Erlaubnis ganz oder teilweise zurücknehmen kann. Um den Schutz der Tiere sicherzustellen bzw. die Arbeit der Behörden und den Tierschutzvollzug nicht unnötig zu erschweren, sollte von einer Genehmigungsfiktion mithin abgesehen werden.

Überdies ist die Richtlinie 2006/123/EG, auf die zur Begründung der Genehmigungsfiktion Bezug genommen wird, unseres Erachtens nicht ohne Weiteres auf § 11 TierSchG anwendbar, da sie auf gewerbliche Anbieter zugeschnitten ist (vgl. Art. 2 Abs. 2 Buchst. a, wonach Tätigkeiten ausgenommen sind, die als "nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse" zu qualifizieren sind). § 11 TierSchG umfasst aber auch nichtgewerbliche Tierhaltungen, wie etwa den Betrieb eines Tierheimes als gemeinnützige Einrichtung. Gerade weil die Intention des § 11 ein umfassender Schutz der gehaltenen Tiere über die allgemeinen Pflichten des § 2 TierSchG hinaus - und zwar unabhängig von der Gewerblichkeit - ist, kann die Richtlinie 2006/123/EG hier insgesamt nicht angewendet werden, weil hier der Schutz der Dienstleistungsfreiheit im Vordergrund steht.

Auch bei Anwendung der Richtlinie 2006/123/EG wäre eine Fiktion nicht zwingend: vordringlich ist eine genaue Prüfung der Voraussetzungen (vgl. Art. 10 Abs. 5). Danach darf eine Genehmigung grundsätzlich erst dann erteilt werden, "sobald eine angemessene Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind." Eine Erteilung ohne eine entsprechende Prüfung ist daher im Regelfall nicht statthaft und würde Drittschutzinteressen zuwiderlaufen. Art. 13 Abs. 4 schreibt zwar eine Fiktionswirkung als Grundfall vor, welcher aber durch begründete Ausnahmen durchbrochen werden kann. So ist eine abweichende Regelung statthaft, wenn dies durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. Dies ist hier der Fall, da die Fiktionswirkung ohne inhaltliche Überprüfung gegen Allgemeininteressen, sprich Tierschutzinteressen, verstoßen würde. Damit ist eine abweichende Regelung geboten. Selbst wenn die Richtlinie 2006/123/EG auf § 11 TierSchG überhaupt anzuwenden wäre, so ist eine Fiktionswirkung abzulehnen. Zum einen könnte aufgrund einer solchen Fiktion auch eine tierschutzwidrige Haltung begonnen werden und die gehaltenen Tiere darunter unnötig leiden oder irreversibel Schaden nehmen. Dies ist mit dem Staatsziel Tierschutz unvereinbar. Zum anderen ist eine Rücknahme im Einzelfall stets mit praktischen Schwierigkeiten verbunden.

• ***weiter Nr. 18: Etablierung einer betrieblichen Eigenkontrolle (§ 11 Abs. 7, neu):***

Eigenkontrollen können grundsätzlich eine sinnvolle Komponente sein, um den Vollzug des Tierschutzgesetzes zu stärken. Dies wird wesentlich von der konkreten Ausgestaltung der entsprechenden Verordnung abhängen. Keinesfalls ersetzen können Eigenkontrollen allerdings die Behördenaufsicht und die vom Deutschen Tierschutzbund geforderte Stärkung der behördlichen Kontroll- und Zugriffsrechte - weder im gewerblichen noch im privaten Bereich.

• ***Nr. 19: Formulierungsänderung des sog. Qualzuchtparagraphen 11b und Ausstellungsverbot offenkundig qualgezüchteter Tiere (Abs. 3, neu):***

Die Regelungen des Qualzuchtparagraphen beziehen sich im Wesentlichen auf Heimtiere und auf Tiere in der Landwirtschaft. Es bleibt unverständlich, warum nicht auch ein klares Verbot für die Genmanipulation und das Kerntransfer-Klonen dieser Tiere festgeschrieben wird. Deswegen ungeachtet ist das Ausstellungs- und Wettkampferbot zu begrüßen.

Die Textänderung in Abs. 1 („soweit ... züchterische Erkenntnisse ... erwarten lassen", statt „wenn damit gerechnet werden muss") wird in Reaktion auf das „Haubenentenurteil" des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.12.2009 eingefügt. Damit soll dem Verbot zu einer effektiven Durchsetzung verholfen werden. Intention ist es, durch den Wechsel zum Blickwinkel

eines „durchschnittlich sachkundigen Züchters“ Schlupflöcher zu verringern. Es bleibt aber bei dem Grundproblem, die objektive Erwartbarkeit einer Qualzucht festzustellen. Daher sollte zur Erleichterung des Rechtsvollzugs zumindest auch ergänzt werden, unter welchen Voraussetzungen zwingend von einer Qualzuchtform auszugehen ist. Unseres Erachtens wäre dies insbesondere bei Züchtungen mit folgenden Symptomen der Fall (vgl. Tierschutzgesetz Österreich, § 5 Abs. 2 Nr. 1):

- Atemnot
- Bewegungsanomalien
- Lahmheiten
- Dysfunktion des Herz-Kreislaufsystems oder anderer innerer Organe
- Entzündungen der Haut
- Haarlosigkeit
- Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut
- Blindheit
- Hervortreten des Augapfels (Exophthalmus)
- Taubheit
- Neurologische Symptome
- Fehlbildungen des Gebisses
- Missbildungen der Schädeldecke
- Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind

• **Nr. 25: Ermächtigung zum Schutz freilebender Katzen (§ 13 b , neu)**

Eine Klarstellung, dass die Landesregierungen Maßnahmen zum Schutz freilebender Katzen ergreifen können, ist aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Länder, die mit Blick auf die konkurrierende Gesetzgebung bislang zögerlich sind, können dann handeln. Gleichwohl können wir dem Vorschlag in der vorliegenden Fassung nicht ohne Weiteres zustimmen.

Ähnlich wie beim Schutz von Wildtieren im Zirkus (Nr. 18), ist auch hier nicht nachvollziehbar, warum ein Einschreiten erst bei „erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden“ möglich sein soll. Dies widerspricht dem Gedanken der Prävention untragbarer Zustände, dem gerade bei der Populationsentwicklung frei lebender Tiere Rechnung zu tragen ist. Zudem bleibt offen bzw. wird der Aushandlung in den Ländern und Regionen überlassen, ob und welche Maßnahmen tatsächlich ergriffen werden sollen. Insbesondere die Unfruchtbarmachung von Katzen mit Freigang sowie die Kennzeichnung und Registrierung der Tiere sollten daher ausdrücklich vorgesehen werden. Gleichzeitig muss ausgeschlossen werden, dass eine Bestandsregulierung durch Abschuss oder Fang der Tiere angeordnet wird.

Auch erscheint das Regelbeispiel nach Satz 3 Nr. 1 zu ungenau, da unklar ist, wie eine Beschränkung des Auslaufes umzusetzen wäre. Des Weiteren bestehen äußerste Bedenken, ob eine solche Beschränkung tierschutzgerecht durchzuführen wäre. Eine etwaige Beschränkung des Freilaufs bei Tieren, die an einen solchen gewöhnt sind, stellt eine mit Leiden verbundene Einschränkung des Bewegungsspielraumes dar, die mit dem TierSchG nicht ohne Weiteres vereinbar ist.

Nach unserer Auffassung sind die Kommunen durch die geplante Rahmenregelung nicht daran gehindert, einschlägige Verordnungen im Polizei- und Ordnungsrecht zur Kastration sowie zur Kennzeichnung und Registrierung von Katzen beizubehalten oder zu erlassen. Maßnahmen nach dem Sicherheitsrecht kommen subsidiär immer dann in Frage, wenn eine lokale Gefahr bekämpft werden muss und dies durch andere öffentlich-rechtliche Maßnahmen praktisch nicht ausreichend erreicht wird. Vorsorglich wäre dieser Sachverhalt durch eine

Einfügung klarzustellen, wonach ergänzende sicherheitsrechtliche Maßnahmen oder Verordnungen von der Regelung des § 13b TierSchG grundsätzlich unberührt bleiben.

Um den Katzenschutz bundeseinheitlich sicherzustellen, empfehlen wir darüber hinaus grundsätzlich den Erlass einer umfassenden, präventiv ausgerichteten Katzenschutzverordnung. Einen entsprechenden Verordnungsentwurf haben wir bereits präsentiert⁷.

• **Nr. 39: Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration zum 1. Januar 2017 (§ 20 Abs. 1, neu):**

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfes richtig festgestellt wird, existieren mehrere Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration, so dass ein vernünftiger Grund für diesen Eingriff nicht mehr besteht. Genau deshalb fordern wir, die betäubungslose Ferkelkastration umgehend zu verbieten und nicht erst in einigen Jahren. Auch formal ist eine mehrjährige Auslauffrist hier nicht geboten, da derzeitige Haltungssysteme von einer Umstellung nicht unmittelbar betroffen wären.

Ähnliches gilt auch für die übrigen Eingriffe des § 5 Absatz 3 sowie für die Kastrationen und Amputationen, die entgegen § 6 Absatz 3 in Verbindung mit der AVV noch immer routinemäßig durchgeführt werden. Wir verweisen hierzu abschließend noch einmal auf die weiterführenden Forderungen und Begründungen in unserem Eckpunktepapier zur Novellierung des Tierschutzgesetzes.

⁷ Deutscher Tierschutzbund: Entwurf einer Tierschutz-Katzenverordnung, März 2010. Der Entwurf ist abrufbar unter <http://www.tierschutzbund.de/katzenschutz.html>

Anhang:

Zur Stellungnahme des Bundesrates und zur Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Stellungnahme des Bundesrates [zunächst veröffentlicht als BR-Ds. 300/12(B) vom 6. Juli 2012] ist aus Sicht des Deutschen Tierschutzbundes überwiegend zu begrüßen. Sie ist als Aufforderung zu verstehen, das TierSchG umfassend zu novellieren, statt nur die von der Bundesregierung vorgesehenen Minimaländerungen vorzunehmen.

Einige Verbesserungsvorschläge des Bundesrates greift die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vom 29. August 2012 konkret auf. Insbesondere:

- Ermächtigung für Sicherheitsvorkehrungen bei Havarien und Bränden in Tierhaltungen (Nr. 3)
- Grundsätzliches Verbot, ein Tier als Preis oder Belohnung bei einem Wettbewerb, einer Verlosung, einem Preisausschreiben oder einer ähnlichen Veranstaltung auszuloben (Nr. 13)
- Erlaubnisvorbehalt für die entgeltliche Einfuhr von Tieren, z.B. Hundewelpen (Nr. 35)
- Erlaubnisvorbehalt für kommerzielle Hundeschulen (Nr. 37)
- Zurücknahme der Genehmigungsfiktion bei der Erlaubniserteilung gem. § 11 (Nr. 40)
- Klarstellung, dass es bei der Anzeigepflicht für die Gehegewild-Haltung bleibt (Nr. 41)
- Verbesserte Durchsetzbarkeit des Einfuhr- und Ausstellungsverbots für kupierte Hunde (Nr. 42)
- ein Vorschlag zum Verbot der Sodomie wird „angestrebt“ (Nr. 52)

Am Verbot des Schenkelbrandes (Nr. 19, siehe dort auch zu Transponder) und der betäubungslosen Ferkelkastration (Nr. 20, 21, 49) hält die Bundesregierung fest. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung werden auf den Folgeseiten im Einzelnen besprochen.

Die Forderung an Bundesregierung und Bundestag bleibt bestehen: Sie müssen weitere Vorschläge, die den Tierschutz voranbringen können – aus der Stellungnahme des Bundesrates, aber zum Beispiel auch aus dem Gesetzentwurf zur Neuregelung des Tierschutzgesetzes von B90/Die Grünen [BT-Ds. 17/9783 vom 23.05.2012] oder den Eckpunkten des Deutschen Tierschutzbundes – aufgreifen und eine Neufassung des Tierschutzgesetzes verabschieden, die dem Staatziel Tierschutz endlich Rechnung trägt.

Im Einzelnen⁸:

1. (K)⁹ Zum Gesetzentwurf insgesamt, 3R

<p>BR: Statement, dass der Regierungsentwurf zur Umsetzung der EU Tierversuchrichtlinie 2010/63/EU zu begrüßen sei, das Ziel der 3R „bei der Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken“ (Replacement, Reduction, Refinement) in deutschen Forschungseinrichtungen konsequent verfolgt werde und dass sicherzustellen sei, dass die „... wissenschaftliche Forschung nicht mehr als zur Umsetzung dieser Ziele unabweisbar erforderlich beeinträchtigt wird.“</p>	<p>Gegenäußerung: (+) Zustimmung zu 3R Prinzip, 3R werde von Gesetzentwurf bereits berücksichtigt</p>
--	---

DTSchB:

„Wissenschaftliche Forschung“ wird in der Stellungnahme des Bundesrates offenkundig mehr oder weniger mit tierexperimenteller Forschung identifiziert. Wer davon spricht, dass er „bei der Verwendung von Tieren“ 3R-Ziele beachte, nimmt das entscheidende, hier an erster Stelle aufgeführte R=Replacement nicht ernst. Das strategische bzw. langfristige Ziel der 3R besteht im Übergang auf eine biomedizinische Forschung, die mit immer weniger und schließlich möglichst ganz ohne Tierexperimente auskommt, wie dies auch in der Erwägung 10 der EU-Richtlinie formuliert ist. Die 3R-Strategie mag einzelne Tierexperimentatoren daran hindern, ihren gewohnten, unreflektierten Trott im Umgang mit Tieren fortzusetzen, aber sie behindert nicht „die wissenschaftliche Forschung“ an sich. Auch eine biomedizinische Forschung, die auf Alternativen setzt und ohne Tiere auskommt, ist „wissenschaftliche Forschung“. Sie ist innovativ und zukunftssträftig, sie hat ökonomisches Potenzial und ist den alten Tierversuchsansätzen an Zuverlässigkeit und Präzision überlegen.

Was den Gesetzentwurf der Bundesregierung betrifft, so wird den 3R bei weitem nicht der Stellenwert eingeräumt wie dies in der EU-Richtlinie der Fall ist (siehe im Hauptteil insbes. Nr.8 und Nr.27). Es ist dringend erforderlich, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren ein gesetzlicher Auftrag zur Verbreitung von 3R-Methoden und der tierversuchsfreien Forschung im Tierschutzgesetz verankert wird. Insgesamt ist festzustellen, dass die Bundesregierung bei weitem nicht alle Möglichkeiten ausschöpft, um Tieren den Schutz zu gewähren, den die EU-Vorgabe zuließe.

⁸ In den Kästen sind die einzelnen Punkte aus der Stellungnahme des Bundesrates (BR) sowie der Gegenäußerung der Bundesregierung (Gegenäußerung) noch einmal kurz zusammengefasst. Darunter findet sich jeweils ein kurze Bewertung des Deutschen Tierschutzbundes.

⁹ (K)= Vorschlag des K-Ausschusses. Dem Bundesratsplenum lagen am 6. Juli 2012 rund 50 Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV) sowie rund 10 Empfehlungen des Ausschuss für Kulturfragen (K) zur Abstimmung vor. Vom federführenden AV kamen zahlreiche Vorschläge, die aus Sicht des Tierschutzes zu begrüßen waren und auch thematisch weit über den Regierungsentwurf hinausgingen. Der K-Ausschuss machte sich dagegen zum Sprachrohr der tierexperimentellen Forschung und Industrie. Er präsentierte ausschließlich Vorschläge zur Deregulierung von Tierversuchen. Diejenigen Vorschläge, die vom Bundesratsplenum angenommen wurden und Bestandteil der Stellungnahme des Bundesrates wurden, sind mit (K) gekennzeichnet.

2. zu § 1 (Töten von Wirbeltieren zur Gefahrenabwehr)

BR: Prüfauftrag an Bundesregierung wie sichergestellt werden kann, dass eine Tötung von Wirbeltieren nur zur Abwehr konkreter, von den Tieren ausgehender Gefahren erfolgt und in Art und Ausmaß verhältnismäßig ist.	Gegenäußerung: - „nicht erforderlich“
--	--

DTSchB:

Die Bundesregierung hätte den BR-Vorschlag aufgreifen sollen. Hintergrund ist u.a. ein Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Az.: 8 A 396/10), wonach verwilderte Stadtauben bereits dann als Schädlinge einzustufen sind, wenn sie ab einer Größenordnung von etwa zehn Tieren pro 100 Quadratmeter Grundfläche auftreten und keine konkrete Gefährdung von ihnen ausgeht. Klarzustellen ist, dass dies kein „vernünftiger Grund“ (im Sinne des Gesetzes) ist, die Tiere zu töten. Grundsätzlich könnten auch freilebende Hunde, Katzen oder Ziervögel betroffen sein.

3. zu § 2a Absatz 1 Nummer 6 (Krisenpläne für Havarien und Brände)

BR: In Nummer 6 der bestehenden VO-Ermächtigung zu Tierhaltung und -transporten wird ergänzt, dass auch Anforderungen „an Sicherheitsvorkehrungen und Krisenpläne für Havarien und Brände in Tierhaltungen“ vorgeschrieben werden dürfen.	Gegenäußerung: + § 2a Absatz 1 Nummer 6 wird ergänzt: 6. an Sicherheitsvorkehrungen und Krisenpläne für Havarien und Brände in Tierhaltungen. [exakt wie vom BR vorgeschlagen]
--	---

DTSchB:

Zustimmung. Brände und ähnliche Vorfälle zeigen Handlungsbedarf. Es ist eine rechtliche Absicherung notwendig, dass das BMELV z.B. in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung konkrete Vorgaben erlassen darf.

4a. zu § 2a Absatz 1c, neu (Verwendung von Geräten)

BR: Die genannte VO-Ermächtigung soll auch dahingehend ergänzt werden, dass das BMELV die Verwendung von Geräten (Treibhilfen, Teletakt) verbieten, regeln oder von einer Genehmigung abhängig machen darf.	Gegenäußerung: - Es sei kein Regelungsbedarf ersichtlich
--	---

DTSchB:

Eine schon bestehende Regelung zu Treibhilfen in der SchlachtVO hätte damit abgesichert werden können. Die Ermächtigung würde zum Beispiel auch für HundeVO und Tiertransport-VO gelten.

4b. zu § 3 Nr. 11 (Verbot von Geräten)

BR: In § 3 (Verbote) wird zum Thema Elektrogeräte die Einschränkung „nicht unerhebliche“ [Schmerzen, Leiden oder Schäden] gestrichen.	Gegenäußerung: - Einschätzung wird nicht geteilt
--	---

DTSchB:

Mit der vorgeschlagenen Klarstellung wäre auch einem Urteil des BVerwG zum Teletakt (Urteil vom 23.2.2006 – BVerwG 3 C 14.05) entsprochen worden, wonach das bloße Anlegen des Gerätes bei Hunden zu Angstsymptomen und Verhaltensstörungen führen kann und mithin dem Verbot des § 3 unterfällt.

5. zu § 2a Absätze 4 und 5, neu (Tierschutzindikatoren)

BR: Vorschlag einer Verordnungsermächtigung, um Tierschutzindikatoren zur Beurteilung der Tiergesundheit und des Tierverhaltens festzulegen und Maßnahmen der Behörden auf dieser Grundlage zu regeln.	Gegenäußerung: - „Die Bundesregierung unterstützt zwar das Konzept, künftig auch legislativ verstärkt Tierschutzindikatoren zu berücksichtigen. Bevor eine entsprechende Ermächtigung in das Tierschutzgesetz aufgenommen werden kann, muss jedoch ein fachliches Konzept entwickelt werden ...“
---	---

DTSchB:

Es besteht Handlungsbedarf, aber es muss aufgepasst werden. Die Wirksamkeit wird tatsächlich von der genauen Ausgestaltung und Umsetzung einer VO abhängen. In keinem Fall dürfen notwendige Maßnahmen wie etwa der Tierschutz-TÜV weiter verzögert werden, weil man erst noch einmal anfängt Tierschutz-Indikatoren zu erforschen. Bewertungssysteme, wie etwa der Nationale Bewertungsrahmen Tierhaltung, existieren bereits und können zeitnah eingesetzt werden. Ggf. können sie in der laufenden Praxis nach dem Stand der Wissenschaft angepasst werden.

6. zu § 2a (Kennzeichnung von Lebensmitteln)

BR: Bundesregierung soll eine Verordnungsermächtigung schaffen, „in der die Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft hinsichtlich des bei der Haltung, beim Transport und beim Schlachten von Tieren eingehaltenen Tierschutzstandards geregelt wird“	Gegenäußerung: - „Die Bundesregierung begrüßt privatwirtschaftliche Initiativen ... sieht jedoch keinen Bedarf für eine Ermächtigung für eine nationale legislative Regelung im Tierschutzgesetz“. ... Die Bundesregierung setzt sich „für die Einführung einer EU-weiten freiwilligen Tierschutzkennzeichnung ein.“
---	---

DTSchB:

Die Bundesregierung muss in Sachen Tierschutzkennzeichnung endlich tätig werden. In der Begründung des Bundesrates wird der Bedarf einer rechtlichen Grundlage reklamiert (siehe unten). Gleichwohl könnte es strittig sein, ob diese Regelung systematisch ins Tierschutzgesetz gehört. Sie kann auch separat erfolgen.

Aus der Begründung des Bundesrates: *„...Angesichts des bislang ausbleibenden staatlichen Handelns wurden in der Privatwirtschaft Label entwickelt, teils in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Tierschutzbund. Es bedarf einer tragfähigen Rechtsgrundlage im nationalen Recht für eine vertrauenswürdige Kennzeichnung des Tierschutzstandards. Da lebensmittelrechtliche Bestimmungen im Wesentlichen auf die Gesundheit des Menschen abstellen, bedarf es einer tierschutzrechtlichen Rechtsgrundlage. Da nicht absehbar ist, ob, wann und wie die EU hier tätig wird, ist eine Ermächtigung zum Erlass einer entsprechenden Verordnung erforderlich.“*

7. zu §2a (Sachkundenachweise)

BR: Bundesregierung soll von der bestehenden Verordnungsermächtigung (in § 2a Abs. 1 Nr. 5) Gebrauch machen und Sachkundenachweise für die Haltung von landwirtschaftlichen „Nutztieren“ einführen/regeln.	Gegenäußerung: (-) „... Die Bundesregierung wird ... prüfen, in welchen Bereichen der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung eine weitere Qualifizierung von Personen zu einer Verbesserung des Tierschutzes beitragen kann.“
---	--

DTSchB:

Grundsätzliche Zustimmung zur BR-Forderung. Da bei solchen Regelungen Personen mit einschlägiger Berufsausbildung regelmäßig freigestellt werden, ist auch auf eine tierschutzbezogene Fachausbildung zu achten.

8. zu § 2a (Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen)

BR: Bundesregierung soll von der bestehenden Verordnungsermächtigung (in § 2a Abs. 1b) Gebrauch machen und die Kennzeichnung von Hunden und Katzen sowie die Durchführung regeln.	Gegenäußerung: - „...nicht verhältnismäßig“ [s.u.]
--	---

DTSchB:

Zustimmung zur Forderung des BR, wenngleich auch weiterführende Regelungen erforderlich sind. Siehe z.B. DTSchB-Entwurf einer KatzenschutzVO. Zielrichtung des BR ist es u.a., aufgefundene Tiere, v.a. Hunde und Katzen, den Haltern zuordnen zu können. Voraussetzung dafür, dass gekennzeichnete Tiere dem Halter zugeordnet werden können, ist die Registrierung der gekennzeichneten Tiere.

Der Bundesrat hat hier eine langjährige Forderung des Deutschen Tierschutzbundes unterstrichen. Die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, inbes. von Hunden und Katzen, würde dem Aussetzen dieser Tiere vorbeugen; entlaufene Tiere könnten leichter ihren Haltern zu-

rückgegeben werden. Die Tierheime würden erheblich entlastet. Die Bundesregierung sieht in der Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen dagegen keine Tierschutzmaßnahme, sondern nur eine Zuordnung von Eigentum, die den Aufwand nicht rechtfertigt. Dies ist völlig inakzeptabel, zumal der Bundesgesetzgeber die Verordnungsermächtigung u.E. auch aus den von uns dargelegten Tierschutzgründen ins Tierschutzgesetz aufgenommen hat.

Hier die gesamte Begründung der Bundesregierung:

„Die Bundesregierung lehnt die Bitte des Bundesrates ab. § 2a Absatz 1b des Tierschutzgesetzes ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zum Erlass von Kennzeichnungsvorschriften für Hunde und Katzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nur, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist. Der Schutz des Eigentums ebenso wie die Klärung der Rechtsverhältnisse sind keine Bereiche, die systematisch der Tierschutzgesetzgebung zuzuordnen sind. Die mit der Maßnahme darüber hinaus angestrebte Erleichterung der Ermittlung der Halterinnen und Halter ausgesetzter oder aufgefundener Tiere rechtfertigt aus der Sicht der Bundesregierung nicht den zu erwartenden erheblichen Verwaltungsaufwand sowie den Aufwand für Halterinnen und Halter und ist daher nicht verhältnismäßig, zumal Halter und Halterinnen bereits jetzt die Möglichkeit haben, ihre Tiere freiwillig kennzeichnen und registrieren zu lassen, um der Gefahr des Verlorengehens vorzubeugen.“

9. zu § 2a (Tierbörsen und Zirkusunternehmen)

BR: Bundesregierung soll eine Verordnungsermächtigung schaffen, um für Tierbörsen und Zirkusse Positiv- und Negativlisten sowie Genehmigungsvorbehalte für den Umgang mit Tieren zu regeln.	Gegenäußerung: - Sei im Hinblick auf Tierbörsen nicht zielführend. Bzgl. Tierbörsen wird auf vorgeschlagene VO-Ermächtigung im Regierungsentwurf verwiesen
--	---

DTSchB:

Der Vorschlag des BR zielt insbes. auf Tiere wild lebender Arten ab (Haltung, Transport, Zurschaustellung, Abgabe). Die vom BR geforderte Ermächtigung wäre sehr zu begrüßen, allerdings sollte die Haltung von nicht domestizierten Tieren grundsätzlich (auch im Heimtierbereich und in der Landwirtschaft) reglementiert und allenfalls auf wissenschaftlich geführte Einrichtungen (z.B. spezialisierte Zoos) beschränkt bleiben. Auch hier aber sollte nicht jede Tierart gehalten werden dürfen.

10. zu § 3 Nr. 6 (Verbot des Rodeos)

BR: In § 3 Nr. 6 soll ein Verbot des Rodeos ergänzt werden.	Gegenäußerung: - Nicht erforderlich. Es soll aber geprüft werden, ob Regelungen jenseits des Verbots nötig sind, „um den Tierschutz im Rahmen von Rodeoveranstaltungen zu gewährleisten.“
--	---

DTSchB:

Ein klares Verbot wäre zu begrüßen. Der Bundesrat verweist zu Recht auf unausweichlich verbotswürdige Praktiken wie "Wild Horse Race" und "Bullenreiten" sowie den Einsatz von Hilfsmitteln wie Flankengurt und Sporen. Es ist dringend erforderlich, dass die Bundesregierung alle Möglichkeiten ausschöpft, um diese Praktiken zu unterbinden.

11. zu §3 Nr. 10 (Verbot ungeeigneter Futtermittel)

<p>BR: Das Verbot, Futter darzureichen, das Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet, soll präzisiert werden.</p>	<p>Gegenäußerung: - „nicht erforderlich“ (u.a. da Halter lt. § 2 angemessen ernähren müssen)</p>
--	--

DTSchB:

Futtermittel sollen laut BR konkret „hinsichtlich Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge der Tierart, dem Alter und den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen des Tieres“ entsprechen. Ziel ist es klarzustellen, dass nicht nur die Beschaffenheit einzelner Futtermittel, sondern das gesamte „Fütterungsregime“ zu betrachten ist. Eine Klarstellung wäre zu begrüßen gewesen. In jedem Falle muss die Bundesregierung sicherstellen, dass im Rahmen der geltenden Vorschriften auch auf die Einhaltung der genannten Kriterien geachtet wird.

12. zu § 3 Nummer 12, neu (Verbot Pelztierhaltung)

<p>BR: Verbotsvorschlag „Pelztiere zur Pelzgewinnung zu halten“</p>	<p>Gegenäußerung: - „Ein Pelztierhaltungsverbot würde einen Eingriff in die im Grundgesetz verankerten Grundrechte der Berufs- und Eigentumsfreiheit darstellen...“</p>
---	---

DTSchB:

Der Vorschlag des BR ist richtig. In seiner Begründung heißt es u.a.: „*Es besteht kein vernünftiger Grund, Pelztiere zur Pelzgewinnung zu halten und zu töten*“ Die Entgegnung der Bundesregierung ist schon deshalb nicht stichhaltig, weil es natürlich kein Grundrecht auf die Ausübung rechts- oder gesetzeswidriger Tätigkeiten gibt. Die Haltung von Wildtieren in Pelztierfarmen ist weder mit dem Staatsziel Tierschutz noch mit den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes in Deckung zu bringen. Alles andere als ein klares Verbot ist inakzeptabel.

13. zu § 3 Nummer 13, neu (Verbot, Tiere als Preis auszuloben)

<p>BR: Verbotsvorschlag „ein Tier als Preis oder Belohnung bei einem Wettbewerb, einer Verlosung, einem Preisausschreiben oder einer ähnlichen Veranstaltung auszuloben“.</p>	<p>Gegenäußerung: + Die Bundesregierung übernimmt den Vorschlag fügt aber aus Gründen der „Verhältnismäßigkeit“ folgenden Disclaimer an: Das Verbot gilt nicht, „wenn das Tier auf einer ... Veranstaltung ausgelobt wird, bei der erwartet werden kann, dass die Teilnehmer der</p>
---	--

	Veranstaltung im Falle des Gewinns als künftige Tierhalter die Einhaltung der Anforderungen des § 2 sicherstellen können."
--	--

DTSchB:

Aus der Begründung des Bundesrates: Man „...läuft Gefahr, angebrachte Überlegungen zu seinen Kenntnissen und Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Haltung eines Tieres angesichts eines unerwarteten Gewinns hintanzustellen...“ Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung dem im Grundsatz folgt, allerdings ist der Disclaimer nicht nachvollziehbar. Es stellt sich vor allem die Frage, wie kontrolliert werden soll, welchen Hintergrund der Gewinner hat und wie er mit dem Tier verfahren wird. Selbst wenn es sich um eine vermeintlich geschlossene Gesellschaft einschlägig erfahrener Tierhalter handelt – die wohl einzig denkbare Anwendung – bleiben Zweifel. Ein unhintergebares Verbot wäre angezeigt, zumal die Instrumentalisierung von Tieren als Preis auch ein ethisches Grundsatzproblem darstellt.

14. zu § 3 Nummer 14, neu (Klonverbot)

BR: Verbotsvorschlag, „Tiere für landwirtschaftliche Zwecke zu klonen sowie ihre Nachkommen zu verwenden und einzuführen“.	Gegenäußerung: - Zur Begründung wird i.W. darauf verwiesen, dass für 2013 mit einem Regelungsvorschlag der EU-Kommission gerechnet werde.
---	--

DTSchB:

Die Forderung des BR schließt an die aktuelle Debatte auf EU-Ebene an. Zurecht wird u.a. darauf verwiesen, dass die Richtlinie über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere bereits vorsieht, dass "natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, nicht angewendet werden dürfen".

Ob, wann und mit welchen Inhalten die EU-Kommission den von der Bundesregierung angeführten Regelungsvorschlag zum Klonen von Tieren in der Landwirtschaft vorlegt, ist u.E. völlig offen – zumal das Klonen bzw. entsprechende Regelungen in der aktuellen Tierschutzstrategie der Kommission keine Erwähnung finden. Um sicherzustellen, dass das Klonen von Tieren in der Landwirtschaft aus Tierschutzgründen unterbleibt und entsprechende Produkte hierzulande nicht auf den Markt kommen, muss der Gesetzgeber tätig werden und die erforderlichen Verbote auf nationaler Ebene durchsetzen. Dadurch erzeugt er zugleich Handlungsdruck auf die EU-Kommission.

15. zu § 3 Nummer 15, neu (Abgabevorbehalt zur Schlachtung)

BR: Verbotsvorschlag „lebende Tiere zum Zwecke der Schlachtung an Personen abzugeben, die nicht über die nach § 4 Absatz 1 Satz 3 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten oder nicht über den nach § 4 Absatz 1a erforderlichen Sachkundenachweis verfügen.“	Gegenäußerung: - Zur Begründung heißt es i.W.: „Die Überprüfung oder Beurteilung der Sachkunde des Schlachtenden obliegt dabei der zuständigen Behörde und kann nicht von demjenigen erwartet werden, der Tiere abgibt.“
---	---

DTSchB:

Dem Vorschlag des BR ist zuzustimmen. Ein Problem können freilich Nachweise bzw. die Verantwortungszuschreibung bei Abgabe an Personen sein, die nicht berufs- oder gewerbsmäßig schlachten (da diese keine Sachkundenachweise erbringen müssen). Das Schlachten von Tieren sollte einem generellen Vorbehalt unterliegen. Nicht explizit abgezielt wird mit dem Vorschlag auf die Abgabe von Tieren z.B. im Umfeld des muslimischen Opferfestes. Da noch immer Schächteingriffe stattfinden, ohne dass die dafür erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 4a Abs.2 Nr. 2 vorliegt („Hinterhofschächten“), könnte die vorgeschlagene Regelung aber auch hiergegen vorbeugen.

Die Begründung der Bundesregierung überzeugt nicht. Wenn man z.B. bestimmte Sicherheits-schlüssel nachmachen lässt, muss man auch nachweisen, dass man dazu befugt ist. Verweist man auf die zuständigen Behörden, muss den Behören zumindest angezeigt werden, an wen die Tiere abgegeben werden.

16. zu § 4 Absatz 1a Satz 1 (Sachkundenachweis Schlachtung)

BR: Auch Personen, die „geschäftsmäßig“ Wirbeltiere betäuben oder töten, sollten dafür einen Sachkundenachweis erbringen.	Gegenäußerung: - Die Regelung sei nicht erforderlich
--	---

DTSchB:

Mit dem Vorschlag des BR würde die Bezeichnung „berufs- oder gewerbsmäßig“ erweitert. Dies wäre ein Fortschritt. Ausdrücklich erfasst wäre damit zum Beispiel auch das Töten von Wirbeltieren im Rahmen der sog. Schädlingsbekämpfung oder in Lebensmittel verarbeitenden Betrieben. Grundsätzlich sollten u.E. weitergehende Vorbehalte für alle Personengruppen, auch private, gelten.

17. zu § 4a Absatz 2 Nummer 2 und § 21 b (Schächten)

BR: Die Anforderungen an eine Ausnahmegenehmigung zum Schächten sollen verschärft werden (§ 4a). Davon soll durch Landesrecht nicht abgewichen werden können (§ 21b)	Gegenäußerung: - [Verwiesen wird auf Stellungnahme zur u.g. BR-Entscheidung von 2010. Dort wurden u.a. verfassungsrechtliche Bedenken (Religionsfreiheit) geltend gemacht]
---	---

DTSchB:

Der BR-Vorschlag entspricht der BR-Entscheidung vom 12. Februar 2010. Verfassungsrechtliche Bedenken teilt der DTSchB nicht, zumal kein Verbot, sondern lediglich weitere Nachweispflichten angestrebt werden. Konkret sollen die Nachweise erbracht werden, dass zwingende Vorschriften der Religionsgemeinschaft das Schächten erfordern und dass nach dem Schächtschnitt „... im Vergleich zu dem Schlachten mit der vorgeschriebenen vorherigen Betäubung keine zusätzlichen erheblichen Schmerzen oder Leiden [beim Tier] auftreten“. Der DTSchB unterstützt jeden Schritt, der wie der BR-Vorschlag das Schächten weiter einschränken kann, tritt dessen ungeachtet aber weiterhin für ein generelles Schächtverbot ein.

Nebenbei: Die vorgeschlagene Vorschrift § 21b wäre zwingend zustimmungspflichtig. Der Versuch der Bundesregierung, das Änderungsgesetz als Einspruchsgesetz zu verabschieden, würde hier also unterlaufen.

18. zu §§ 5 und 6 (Betäubungsgebot)

<p>BR: Die Bundesregierung soll prüfen und berichten, wie die Ausnahmen vom Betäubungsgebot weiter eingeschränkt werden können.</p>	<p>Gegenäußerung: - „Noch gibt es keine umsetzbaren Lösungskonzepte, die einen völligen Verzicht auf nichtkurative Eingriffe erlauben würden. Das BMELV hat bereits in der „Charta für Landwirtschaft und Verbraucher“ angekündigt, praktikable Wege zum Ausstieg aus nichtkurativen Eingriffen zu suchen... Aus Sicht der Bundesregierung sollten weiterentwickelte Standards nach Möglichkeit EU-weit gelten.“</p>
---	--

DTSchB:

Laut Begründung des BR ist es unter anderem „...an der Zeit, bestehende Praktiken im Lichte aktueller Erkenntnisse und im Hinblick auf die Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz kritisch zu betrachten und zu prüfen, ob, wie und ab wann auf bestimmte Eingriffe verzichtet werden kann und welche Eingriffe nur unter Betäubung durchgeführt werden dürfen.“ Nach Einschätzung des DTSchB lassen sich die Haltungsbedingungen so gestalten, dass auf die Eingriffe verzichtet werden kann und erst Recht darauf sie ohne Betäubung durchzuführen. Überfällige Verbote dürfen nicht länger hinausgezögert werden. Im Übrigen sollte auch längst sichergestellt sein, dass Eingriffe, die - wie das Schnabelkürzen bei Geflügel - nur ausnahmsweise zulässig sind, auch tatsächlich nur ausnahmsweise durchgeführt werden und nicht der Regelfall sind. Die Bundesregierung muss handeln und die entsprechenden Eingriffe umgehend verbieten.

19. zu § 5 Absatz 3 Nummer 7 und § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 (Kennzeichnung von Tieren)

<p>BR: Die Kennzeichnung von Tieren soll „im weiteren Gesetzgebungsverfahren“ aus dem Kontext Amputationsverbote herausgelöst und unabhängig davon neu geregelt werden. Um mehr Flexibilität zu erhalten soll u.a. einer Verordnungsermächtigung zur Regelung bestimmter Kennzeichnungsmethoden erlassen und Kennzeichnungsvorschriften aus anderen Rechtsbereichen berücksichtigt werden.</p>	<p>Gegenäußerung: - Entsprechende Ermächtigungen seien vorhanden</p> <p>Bundesregierung nutzt die Gelegenheit, um § 5 Abs. 3 Nr. 7 übersichtlicher zu gestalten und Transponder ausdrücklich in die Ausnahmeliste aufzunehmen. Beim Verbot des Schenkelbrandes würde es mithin bleiben: „7. für die Kennzeichnung a) durch implantierten elektronischen Transponder, b) von Säugetieren außer Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohr- oder Schenkeltätowierung innerhalb der ersten zwei Lebenswochen, c) von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, d) von Schweinen durch Schlagstempel und e) von landwirtschaftlichen Nutztieren durch Ohrmarke oder Flügelmarke.“</p> <p>In § 6 wird eine Ausnahmemöglichkeit für Kennzeichnungen gem. Artenschutzrecht ergänzt.</p>
--	---

DTSchB:

Für den Vorschlag des BR sprechen vor allem systematische Gründe. Gleichwohl erhöht sich mit einer Öffnung in Richtung Flexibilität und der damit verbundenen Aufweichung des Betäubungsverbots das Risiko, dass tierschutzwidrige Kennzeichnungsmethoden neu oder wieder etabliert werden könnten. M.a.W., es ist Vorsicht geboten. Eine Verordnungsermächtigung bzw. eine entsprechende Verordnung wären sehr sorgfältig zu formulieren. Die von der Bundesregierung intendierten VO-Ermächtigungen sind u.E. nur bedingt einschlägig, etwa für die Kennzeichnung von Hunden und Katzen. Zudem fehlen genauere Vorgaben für den Verordnungsgeber.

Die Zielrichtung des BR zeigt auch der folgende Auszug aus der Begründung zur Kennzeichnung von Heimtieren: *„Die abschließende Aufzählung des § 5 Absatz 3 Nummer 7 enthält z.B. nach wie vor nicht den Transponder als Kennzeichnungsmethode für Hunde sowie auch für Katzen und Frettchen, obwohl diese Methode inzwischen Standard und in anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist. [...] Auf Grund dieser Sachverhalte, z.B. aber auch auf Grund der derzeitigen Überlegungen zu Kennzeichnungspflichten für Hunde und Freigängerkatzen, bietet sich auch die Aufnahme einer Ermächtigung zur Regelung konkreter Kennzeichnungsmethoden in geeigneten Verordnungen sowie insbesondere eine Bezugnahme auf bestehende rechtliche Regelungen zur Kennzeichnung von Tieren an.“*

20. zu §§ 5 und 6 (Amputationsverbot, Kastration von Ferkeln)

<p>BR: a,b: Korrespondierend zur Nummer 18 soll die Bundesregierung prüfen, für welche Eingriffe der §§ 5 und 6 bereits jetzt die Durchführung einer Betäubung möglich ist und dies entsprechend regeln. Soweit Eingriffe (Amputationen) noch als unerlässlich eingestuft werden, sollen auch Festlegungen zur Durchführung und zum Sachkundenachweis getroffen werden. c: Hinsichtlich der Ferkelkastration wird die Prüfung formaler Folgeänderungen empfohlen, um den Eingriff ggf. auch nach 2017 (dann unter Betäubung) vornehmen zu dürfen.</p>	<p>Gegenäußerung (zu a,b): - [Zur Begründung wird auf Nr. 18 verwiesen] Gegenäußerung (zu c): +</p>
---	--

DTSchB:

a, b: Vgl. Nr. 18. Der Bundesrat verweist hier in seiner Begründung explizit darauf, dass es sich bei den Eingriffen um Anpassungen an das Haltungssystem handelt.

c: Der Hinweis auf die Ferkelkastration tangiert die ab 2017 geplante Betäubungspflicht u.E. nicht.

21. zu § 5 Absatz 3 Nummer 1a und § 21 Absatz 1 (Kastration von Ferkeln)

<p>BR: „Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für ein zeitgleiches und EU-weites Verbot der betäubungslosen Kastration einzusetzen.“</p>	<p>Gegenäußerung: - „Die Bundesregierung hat immer deutlich gemacht, dass sowohl im Sinne des Tierschutzes als auch aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit grundsätzlich EU-weit geltende Regelungen anzustreben sind und setzt sich hierfür auf EU-Ebene ein. Dies gilt umso mehr, wenn entsprechende Regelungen national bereits bestehen.“</p>
--	--

DTSchB:

Zielrichtung der Bundesregierung müsste mithin sein, das EU-Verbot um ein Jahr vorzuziehen. Dies wäre zu begrüßen. Da es bereits Alternativen zum betäubungslosen Eingriff gibt, tritt der DTSchB für ein sofortiges Verbot im TierSchG ein.

22. (K) zu § 6 Absatz 1 (Genotypisierung)

<p>BR: Ausnahmen vom Verbot der Organ- und Gewebeerstörungen sollen explizit auch gelten, um „den Genotyp eines Versuchstieres zu bestimmen“.</p>	<p>Gegenäußerung: - „ ... [Ausnahme] ist nicht auf bestimmte Untersuchungszwecke eingeschränkt, mithin ist es auch nicht erforderlich, einen einzelnen möglichen Untersuchungszweck ausdrücklich</p>
---	--

	aufzuführen."
--	---------------

DTSchB:

Der Deutsche Tierschutzbund lehnt den Vorschlag des Bundesrates ebenfalls ab. Gemeint sind hier Eingriffe zur Genotypisierung wie das Abschneiden der Schwanz- oder Ohrenspitze bei Mäusen oder das Herausstanzen von Teilen des Ohres bei Schweinen. Diese Eingriffe sind nach der EU-Richtlinie als Tierversuch mit Genehmigungspflicht einzustufen. Sie sind im Formulierungsvorschlag der Bundesregierung hinreichend erfasst. Im Nachgang zur Verabschiedung der EU-Tierversuchrichtlinie wird auf EU-Ebene im Rahmen von Expertenworkshops zur Statistik und zur rückblickenden Bewertung der Schweregrade der Eingriffe festgelegt, wie Genotypisierungen europaeinheitlich zu bewerten sind und zum Beispiel auch in die Beurteilung von Tierversuchsanträgen Eingang finden können. Angezeigt ist die Umstellung auf weniger invasive Verfahren, nicht aber ein dauerhafter Freibrief für die schmerzhaften Varianten, wie er mit dem BR-Vorschlag offenbar angestrebt wird.

23. zu § 6 Absätze 3 und 5 und § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 (Darlegung Eingriffe am Tier)

BR: Eine Darlegung (Glaubhaftmachung), dass der Eingriff (z.B. Schnabelkürzen) im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist, soll auch von demjenigen verlangt werden können, der die Tiere künftig hält. Es wird zudem klargestellt, dass die Behörde die Befugnis hat, die Haltung von Tieren, an denen der Eingriff erfolgt ist, zu untersagen.	Gegenäußerung: - „...ungeeignet, weil er lediglich an die Glaubhaftmachung anknüpft.“
--	--

DTSchB:

Dem Anliegen des Bundesrates ist zuzustimmen. Aus der Begründung: *„... Die Vornahme des Eingriffs, z.B. das Schnabelkürzen bei Legehennen oder das Schwanzkupieren bei Ferkeln, erfolgt jeweils in der Kükenaufzucht bzw. im Sauenbetrieb. Die Betriebe geben die Tiere, an denen Amputationen vorgenommen wurden, an andere Halter ab, deren Haltungsbedingungen maßgeblich zu dem Auftreten von Verhaltensstörungen, z.B. Kannibalismus, beitragen können. Auf die Haltungsbedingungen ihrer Abnehmer haben jedoch die den Eingriff durchführenden Betriebe keinen Einfluss. Als Konsequenz hieraus muss auch der Legehennen- bzw. Mastschweinehalter in die Pflicht genommen werden, um Haltungsbedingungen zu schaffen, die geeignet sind, bekannte haltungsbedingte Ursachen für das Auftreten von Verhaltensstörungen, etwa den Kannibalismus, belegbar auszuschließen bzw. zu minimieren ...“*

Die Bundesregierung führt in ihrer Begründung u.a. auch Folgendes aus: „Ob er [der Eingriff] unerlässlich ist, hängt auch von den Gegebenheiten im Mastbetrieb ab.“ Das kann so nicht stehen bleiben und das hat der Bundesrat, anders als von der Bundesregierung suggeriert, so auch nicht zum Ausdruck gebracht. Richtig ist vielmehr, dass die Haltungsbedingungen so zu gestalten sind, dass auf den Eingriff verzichtet werden kann. Wenn das in Betrieb A möglich ist, muss dies grundsätzlich auch in Betrieb B möglich sein/angestrebt werden. Die EU-Kommission hat Deutschland dafür gerügt, dass Eingriffe wie das Schwanzkupieren bei Ferkeln hierzulande eben nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall sind, weil die Haltungsbe-

dingungen nicht entsprechend angepasst werden. Die Bundesregierung ist aufgefordert – ggf. auch mit verbesserten Nachweispflichten, die über eine Glaubhaftmachung hinausgehen – für die Umsetzung des geltenden Tierschutzrechts zu sorgen.

24. zu § 6 (Einfuhr- und Haltungsverbote)

<p>BR: „Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass [...] tierschutzwidrig amputierte Wirbeltiere (z.B. Hunde mit kupierten Ohren, Nutzgeflügel mit gekürzter Schnabelspitze oder Schweine mit gekürztem Schwanz, ohne dass die Unerlässlichkeit dargelegt werden kann) ...“ hierzulande nicht gehalten und nicht eingeführt werden dürfen. Dazu bedürfe es einer Rechtsänderung – auch im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft.</p>	<p>Gegenäußerung: - Verwiesen wird auf EU- und WTO-Freihandelsrecht</p>
---	---

DTSchB:

Dem Vorschlag des Bundesrates ist zuzustimmen. Ausgenommen werden sollten seriöse, unerlässliche Notfallmaßnahmen zur Tierrettung. Grundsätzlich könnten hier ggf. die bestehenden Verbote des § 12 Absatz 1 sowie die Verordnungsermächtigung Abs. 2 greifen.

U.E. sind die EU-Mitgliedstaaten sehr wohl befugt, tierschutzwidrige Sachverhalte im Geltungsbereich ihrer Gesetze ggf. auch durch Importverbote zu unterbinden (insbes. gem. Artikel 36 AEUV). Dazu gehört, die Haltung tierschutzwidrig amputierter Tiere ebenso wie die Anwendung tierschutzwidriger Gerätschaften. Auch Nummer 42 (Einfuhr- und Ausstellungsverbot speziell für kupierte Hunde) zeigt, dass Regelungen dieser Art möglich sind. Hier aber fehlt es der Bundesregierung am politischen Willen, dies zu tun. Bereits vorhandene Tiere könnten im Regelfall weiter gehalten werden (ggf. unter Auflagen). Ziel ist es, die Nachfrage nach solchen Tieren zu unterbinden.

25. zu § 7a Absatz 1 (Tierversuche in der Lehre)

<p>BR: Für Tierversuche in der Lehre soll präzisiert werden, dass sie nur vorgenommen werden dürfen, „soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise, insbesondere durch filmische Darstellungen, erreicht werden kann. Der zuständigen Behörde ist zu begründen, warum der Zweck der Eingriffe oder Behandlungen nicht auf andere Weise erreicht werden kann.“</p>	<p>Gegenäußerung: - Alternativmethodenprüfung sei sichergestellt</p>
--	--

DTSchB:

Zwar ist gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 2 n.F. grundsätzlich zu gewährleisten, dass „der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann“. Da Tierversuche in der Lehre gem. Regierungsentwurf – anders als noch im BMELV-Entwurf vom 9. Januar 2012 – aber nicht mehr genehmigungs- sondern nur noch anzeigepflichtig sein sollen, wird die Prüfung dieses Sachverhaltes erschwert. Der BR-Vorschlag würde zumindest die Begründungspflicht im Anzeigeverfahren stärken. Im Wortlaut entspricht der BR-Vorschlag dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3. Die tierverbrauchsfreien Methoden sind in den zurückliegenden Jahren auch im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung indes vorangeschritten. Neben der filmischen Darstellung sind heute auch neuere Verfahren wie interaktive Computersimulationen oder plastinierte Modelle verfügbar und sollten entsprechen ergänzt werden.

Der entscheidende Punkt ist aber, dass Tierversuche in der Lehre gem. der EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU genehmigungspflichtig sein müssen – so wie es im Entwurf vom Januar auch vorgesehen war. Der Deutsche Tierschutzbund fordert dies – unabhängig von diesem BR-Vorschlag – wieder zu korrigieren (siehe im Hauptteil, Nr. 10).

26. zu § 7a Absatz 3 (Leidensbegrenzung)

<p>BR: Der bisherige Absatz 3 soll – anders als im Regierungsentwurf vorgeschlagen – nicht gestrichen, sondern in folgender Fassung erhalten bleiben: „Versuche an Wirbeltieren, die zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden.“</p>	<p>Gegenäußerung: - Eine entsprechende Regelung werde in die noch zu erlassende DurchführungsVO aufgenommen</p>
--	---

DTSchB:

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn eine Einschränkung von Leiden in Tierversuchen auf Ebene des Tierschutzgesetzes getroffen werden soll, da eine solche Einschränkung als Eingriff in die Forschungsfreiheit aufgefasst werden könnte. Die vom BR gewählte Formulierung greift allerdings zu kurz, da Artikel 15 Abs. 2 der EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU vorsieht, dass Tieren generell keine schweren oder länger anhaltenden oder sich wiederholenden Leiden zugefügt werden dürfen, die nicht gelindert werden können. Dementsprechend muss auch im Tierschutzgesetz eine solche generelle Leidensbegrenzung festgeschrieben werden. Die hier vorgeschlagene Beibehaltung des bisherigen Abs. 3 ist hierfür nicht ausreichend. Zudem hat die Realität der vergangenen Jahrzehnte belegt, dass diese Formulierung, wie sie bereits jetzt im aktuellen Tierschutzgesetz zu finden ist, nicht geeignet ist, besonders leidvolle Tierversuche auch nur einzuschränken, da im Zweifelsfall der Behauptung der Antragsteller gefolgt wird, die betreffenden Versuche seien von hervorragender Bedeutung.

Über die Forderung hinaus, die genannten Versuche im Gesetz zu verbieten, ist darauf hinzuweisen, dass die in § 26 Abs. 2 der genannten Durchführungsverordnung gewählte Formulierung „dauerhaft anhalten“ das Schutzniveau der EU-Richtlinie (Artikel 15 Abs. 2) unterläuft. Dort wurde die Formulierung „voraussichtlich lang anhalten“ gewählt. Es ist offensichtlich ein gravierender Unterschied, ob Schmerzen, Leiden oder Ängste „dauerhaft“ anhalten oder „voraussichtlich lang anhalten“, da bei letzteren die Beeinträchtigungen für das Tier temporär sein können.

27. zu §7a Absatz 7, neu (3R)

<p>BR: „Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die Förderung der Entwicklung, Validierung und des Einsatzes von Alternativen zum Tierversuch“.</p>	<p>Gegenäußerung: - Die Ermächtigung sei zu unkonkret und auch nicht notwendig. Die Bundesregierung fördere die 3R schon jetzt</p>
--	--

DTSchB:

Die Bundesregierung kann nicht darauf verzichten, einen gesetzlichen Auftrag zur Förderung und Verbreitung von 3R-Methoden und der tierversuchsfreien Forschung direkt im TierSchG zu verankern. Der BR-Vorschlag ist im Grundsatz richtig. Auch die EU-Tierversuchrichtlinie räumt der Entwicklung und Verwendung von 3R-Methoden aber eine herausragende Stellung ein.

In Anlehnung an die EU-Richtlinie muss einer Verordnungsermächtigung zudem eine klare gesetzliche Verpflichtung vorausgehen, die einschlägige Maßnahmen auch unabhängig davon ermöglicht und absichert. Eine solche Verpflichtung könnte zum Beispiel lauten: „Bund und Länder fördern die Entwicklung, Erfassung, Bewertung, Dokumentation und Validierung alternativer Ansätze, die ohne Verwendung von Tieren den gleichen oder einen größeren Umfang an Informationen liefern könnten wie Verfahren, in denen Tiere verwendet werden, sowie von Ansätzen, die mit weniger Tieren auskommen oder weniger schmerzhaft Verfahren beinhalten.“

Eine solche Absicherung - die nur im Gesetz selbst möglich ist - ist zum Beispiel auch mit Blick auf die Arbeit der Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch beim Bundesinstitut für Risikobewertung (ZEBET-BfR) wichtig. Die ZEBET hat derzeit noch die Kapazität, um im Bereich der 3R Aufgaben, die bislang gesetzlich nicht ausdrücklich verankert sind (etwa die praktische Erforschung und Validierung von Zellkulturverfahren im hauseigenen Labor) zu erfüllen und damit maßgeblich zum Ersatz von Tierversuchen beizutragen. Da der ZEBET bzw. dem BfR mit der geplanten Änderung des TierSchG neue, gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben zugewiesen werden (etwa die Verwaltung von Projektzusammenfassungen gem. der neuen EU-Tierversuchsrichtlinie), steht zu befürchten, dass einige der bisherigen Aufgaben der ZEBET mangels gesetzlicher Verankerung und der entsprechenden Ressourcenzuweisung künftig auf der Strecke bleiben.

28. (K) zu §§ 71, 7a (legitime Zwecke)

<p>BR:</p>	<p>Gegenäußerung: -</p>
------------	-------------------------

<p>In §§ 7 und 7a soll klargestellt werden, dass alle in Artikel 5 der Richtlinie 2010/63/EU genannten Zwecke der Forschung und Ausbildung auch durch das TierSchG legitimiert sind.</p>	<p>„Die Richtlinie 2010/63/EU gestattet es den Mitgliedstaaten, bestehende national strengere Regelungen beizubehalten. Einige der in der Richtlinie vorgesehenen Versuchszwecke in Bezug auf Pflanzen sind nach dem geltenden nationalen Recht in Deutschland keine zulässigen Versuchszwecke und sollen es auch künftig nicht sein, um den national bestehenden Schutzstandard nicht abzusenken.“</p>
--	---

DTSchB:

Der Deutsche Tierschutzbund lehnt den Vorschlag des Bundesrates ebenfalls ab. Im geänderten Tierschutzgesetz sollen mehr Versuchszwecke zugelassen werden als bisher, und allgemein werden die Möglichkeiten, die die EU-Richtlinie zur Einschränkung von Tierversuchen lässt, zu wenig genutzt (siehe im Hauptteil unter I). Es gibt keinerlei Veranlassung weitere Ausweitungen vorzunehmen. Der Deutsche Tierschutzbund fordert vielmehr, dass hier zum Beispiel die neu eingefügte Zweckzulassung zur Forensik wieder gestrichen wird.

29. zu § 8 Absatz 5 (rückblickende Bewertung)

<p>BR: Die gemäß EU-Richtlinie neu vorgeschriebene rückblickende Bewertung belastender Experimente soll auch werden können. In der Regelung soll deshalb die Formulierung „oder einer von ihr beauftragten Stelle“ eingefügt werden.</p>	<p>Gegenäußerung: - Die Durchführung obliege den nach Landesrecht zuständigen Behörden.</p>
--	---

DTSchB:

Unabhängig von der Frage, wem die Durchführung im Einzelnen obliegt, muss u.a. Folgendes sichergestellt sein:

- Die Behörde muss Herrin des Bewertungsverfahrens bleiben, auch wenn sie die Aufgaben an Dritte überträgt
- Die beauftragten Stellen dürfen nicht selbst Tierversuche durchführen und müssen über die erforderlichen Voraussetzungen verfügen, um die Bewertung in Übereinstimmung mit dem Richtlinienziel der 3R-Förderung vornehmen zu können.

Ergänzend zum Vorschlag des Bundesrates sollten deshalb auch diese Voraussetzungen direkt im Tierschutzgesetz festgeschrieben werden.

30. zu § 8 Absatz 5 Satz 2 (Aktualisierung Projektzusammenfassungen)

<p>BR: Die gemäß EU-Richtlinie neu vorgeschriebenen Projektzusammenfassungen genehmigter Tierversuchsvorhaben sollen durch die Angaben der rückblickenden Bewertung aktualisiert und mit diesen Aktualisierungen veröffentlicht</p>	<p>Gegenäußerung: - zusätzlicher Arbeits- und Verwaltungsaufwand; zudem sei der Schutz geistigen Eigentums fraglich</p>
---	---

werden können.	
----------------	--

DTSchB:

Der Vorschlag des Bundesrates ist auch in der EU-Tierversuchsrichtlinie vorgesehen und unter dem Blickwinkel der Transparenz sehr zu begrüßen. Es ist nicht ersichtlich, warum dies für die Bundesregierung nicht umsetzbar ist. Mit erheblichem Mehraufwand ist nicht zu rechnen, da ohnehin nur für wenige Projekte rückblickende Bewertungen gefordert werden, und diese ohne weitere Bearbeitung den entsprechenden Projektzusammenfassungen angehängt werden können. Nicht nachvollziehbar ist auch der Verweis auf den Schutz geistigen Eigentums. Dieser wäre bei der Veröffentlichung rückblickender Bewertungen ebenso gewahrt wie bei der Veröffentlichung der Projektzusammenfassungen.

31. (K) zu § 8 Abs. 6 (Vertraulichkeit)

BR: In der Verordnungsermächtigung § 8 Abs. 6 soll das „...Ziel ‚Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und vertraulicher Informationen‘ zu ergänzen.“	Gegenäußerung: - nicht erforderlich
--	--

DTSchB:

Auch der Deutsche Tierschutzbund lehnt den BR-Vorschlag ab. Entsprechend Artikel 43 der EU-Richtlinie wird dem Schutz geistigen Eigentums und vertraulicher Informationen in der zu erlassenden Durchführungsverordnung hinreichend Rechnung getragen (Siehe Artikel 41 im Verordnungsentwurf des BMELV vom 09.01.2012).

32. (K) zu § 8a Absatz 5 (Deregulierung Anzeige und Genehmigung)

BR: Die Anzeigeverfahren für Tierversuche sollen weiter vereinfacht werden und bei Genehmigungsverfahren soll die Bearbeitungszeit verkürzt werden.	Gegenäußerung: - Vorgaben der EU-Richtlinie seien zu beachten
--	--

DTSchB:

Auch der Deutsche Tierschutzbund lehnt den BR-Vorschlag ab. Allerdings ist hier erneut auch der Regierungsentwurf zu kritisieren: Die EU-Richtlinie sieht die Genehmigung als Regelverfahren vor, und es ist völlig inakzeptabel, dass überhaupt noch an Anzeigeverfahren festgehalten wird (siehe auch Nr. 25 zur Lehre). Der federführende BR-Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV) hatte im Beratungsverlauf für eine generelle Genehmigungspflicht votiert und darauf verwiesen, dass die Einheitlichkeit des Verfahrens auch für die Antragsteller von Vorteil wäre.

33. zu § 9 Absatz 3 (Versuche an Menschenaffen)

BR:	Gegenäußerung: -
-----	------------------

„Versuche an Menschenaffen sind verboten, soweit diese nicht der Erhaltung dieser Arten oder den Menschenaffen selbst dienen.“	Die Verwendung von Menschenaffen werde auf dem Verordnungsweg geregelt
--	--

DTSchB:

Mit dem BR-Vorschlag würden die Möglichkeiten, die die EU-Vorgabe bis hin zu einem generellen Verbot der Versuche an Menschenaffen zulässt, weitreichend genutzt und direkt im Gesetz verankert. In Verbindung mit der Umsetzungsverordnung schließt der Regierungsentwurf Versuche an Menschenaffen nicht konsequent aus. Das ist nicht akzeptabel.

34 zu § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (Tierheime)

BR: Die Formulierung „für andere“ soll aus der folgenden (schon lange gültigen) Bestimmung gestrichen werden. „Wer [...]Tiere <i>für andere</i> in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten,[...] will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.“	Gegenäußerung: + [ohne Begründung]
--	---------------------------------------

[...dient der Klarstellung, dass diese Einrichtungen, die Tiere aufnehmen und weitervermitteln, der Erlaubnispflicht unterliegen...]

35 zu § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a, neu (Erlaubnisvorbehalt Tiervermittlung)

BR: Der Erlaubnis soll künftig auch bedürfen, wer „Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe an Dritte verbringen, einführen oder vermitteln“ will.	Gegenäußerung: + Die Bundesregierung schlägt dazu folgende Formulierung vor: „5. Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln.“ [Es soll eine Übergangsfrist von 1 Jahr gelten]
---	--

DTSchB:

Insbesondere einem Erlaubnisvorbehalt hinsichtlich der Einfuhr ist ausdrücklich zuzustimmen. Damit kann zum Beispiel dem tierschutzwidrigen Welpenhandel entgegen gewirkt werden. Ins Visier könnte damit auch die Einfuhr exotischer Wildtiere kommen (vgl. Nr. 45). Für Pflegestellen und die damit verbundene Tierabgabe im Inland ist das sog. Pflegestellenurteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu beachten (Urteil vom 23.10.2008 – BVerwG 7 C 9.08.) Danach sind Privathaushalte, die Tiere in Pflege nehmen, nicht als tierheimähnliche Einrichtung erlaubnispflichtig. Mit dem Verweis auf die Entgeltlichkeit scheint die Bundesregierung dem entsprechen zu wollen. Der Sachverhalt sollte aber explizit klargestellt werden. Ggf. könnte vorgesehen werden, dass die Vorschrift erst ab einer bestimmten Zahl durchschnitt-

lich vermittelter Tiere greift. Der Erlaubnisvorbehalt bzgl. der Einfuhr sollte indessen ungeachtet in jedem Falle vertreten werden.

36. zu § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe d (Erlaubnisvorbehalt Rodeo)

BR: Klarstellung, dass auch Rodeobetriebe als erlaubnispflichtige Reit- oder Fahrbetriebe gelten (Ergänzung des Begriffes „Rodeo“ in dieser Nummer).	Gegenäußerung: - [Verweis auf Nummer 10]
---	---

DTSchB:

Durch diesen BR-Vorschlag würden Rodeobetriebe in § 11 eindeutig benannt und könnten dadurch besser reglementiert werden. Alternativ schlägt der Bundesrat in Nummer 10 ein grundlegendes Rodeo-Verbot vor. Die Bundesregierung lehnt beides ab, obwohl sie dringend tätig werden müsste, um tierquälerischen Rodeo-Veranstaltungen einen Riegel vorzuschieben (siehe Nr.10).

37. zu § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe f, neu (Erlaubnisvorbehalt Hundeschulen)

BR: Auch gewerbsmäßige Hundeschulen sollen der Erlaubnispflicht unterliegen („für Dritte Hunde ausbilden, die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten oder hierfür Einrichtungen unterhalten“).	Gegenäußerung: + Die Bundesregierung schlägt dazu folgende Formulierung vor: „f) für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten“. [Es soll eine Übergangsfrist von 1 Jahr gelten]
---	--

DTSchB:

Zustimmung. Damit soll insbesondere die Sachkunde der Ausbilder und Schulungsleiter sichergestellt werden.

38. zu § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (Verfahrensregeln)

BR: Klarstellung, dass in einer Umsetzungsverordnung auch bestimmte Verfahrensmöglichkeiten für die Behörden (z.B. Auflagen, Befristungen) vorzusehen sind	Gegenäußerung: + Die Bundesregierung schlägt dazu folgende Formulierung vor: „2. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Erlaubnis,“
---	--

[... formale Klarstellung...]

39. zu § 11 Absatz 4 (Ermächtigung Wildtierhaltungsverbot Zirkus und Exotenausstellungen)

<p>Verordnungsermächtigung zum Verbot der Wildtierhaltung im Zirkus und Exotenausstellungen: „Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Zurschaustellen von Tieren wildlebender Arten an wechselnden Orten zu beschränken oder zu verbieten, soweit die Tiere der jeweiligen Art an wechselnden Orten nicht gemäß § 2 Nummer 1 und 2 gehalten oder zu den wechselnden Orten nicht ohne Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier befördert werden können. Die Verordnung kann für Tiere, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung gehalten werden, Übergangsfristen für ein Haltungsverbot regeln, soweit die Tiere nicht unter Schmerzen, Leiden und Schäden gehalten werden.“</p>	<p>Gegenäußerung: - u.a. würden die Grundrechte der Tierlehrer und der Zirkusunternehmer nicht hinreichend berücksichtigt</p>
---	---

DTSchB:

Gegenüber dem Vorschlag der Bundesregierung (Regierungsentwurf) ist die Formulierung des Bundesrates vorzuziehen. Insbesondere ist hier nicht von „erheblichen“ Schmerzen, Leiden und Schäden für die Tiere die Rede, was einen Rückfall hinter die eingeführten Standards bedeuten würde. Hervorzuheben ist auch, dass Übergangsfristen nicht für die Tiere gelten, die bei Inkrafttreten der VO unter Schmerzen, Leiden und Schäden gehalten werden. Gleichwohl: Auch hier sind keine schnellen Verbote zu erwarten. Reichweite und Schlagkraft der Verordnung blieben auch hier ungewiss.

Das vom Bundesrat zitierte OVG Schleswig hat zu Recht festgestellt, dass sich eine Haltung grundsätzlich daran zu orientieren hat, „wie sich Tiere der jeweiligen Art unter ihren natürlichen Lebensbedingungen verhalten, und nicht daran, ob das Tier sich auch an andere Lebensbedingungen (unter Aufgabe vieler der ihm in Freiheit eigenen Gewohnheiten und Verhaltensmuster) anzupassen vermöge.“ Die Einschätzung der Bundesregierung, dass Tiere in menschlicher Obhut andere Bedürfnisse als unter natürlichen Bedingungen hätten, widerspricht dem und ist nicht nachvollziehbar. Dies trifft auf Wildtiere gerade nicht zu. Wenn den jeweiligen Tieren dann auch noch essenzielle Verhaltenskreise, wie sie in der Aufzählung der Bundesregierung aufgeführt sind, vorenthalten werden, bleiben kaum noch weitere Möglichkeiten, um den betroffenen Individuen entsprechende Beschäftigung anzubieten. Während in bestimmten wissenschaftlich geführten Zoos versucht wird, z.B. über naturnah gestaltete Gehege, die Bereitstellung entsprechender Sozialpartner oder Maßnahmen zum Enrichment, den Tieren annähernd artgemäßes Verhalten zu ermöglichen, ist dies für Wildtiere in Zirkussen aufgrund der Gegebenheiten im reisenden Betrieb nicht umzusetzen. Es handelt sich daher um ein systemimmanentes Problem, was von der Bundesregierung unzureichend berücksichtigt wird.

Gemäß Regierungsentwurf sollen grundlegende Verbote für das Halten bestimmter Wildtierarten im Zirkus erst dann in Frage kommen, wenn schwere und schwerste Leiden auftreten. Dies ist auch verfassungsrechtlich bedenklich und ebenso wenig begründbar wie der Hinweis, dass im Vorschlag des BR „die Grundrechte der Tierlehrer und der Zirkusunternehmen“ nicht

hinreichend berücksichtigt seien, zumal dies auch nicht näher erläutert wird. In ihrer Begründung zum Entwurf des Tierschutzgesetzes hatte die Bundesregierung noch deutlich gemacht, dass Verbote oder Einschränkungen bei der Haltung bestimmter Tierarten den Tierlehrern durchaus zugemutet werden können und keinen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit darstellen. Unseres Erachtens hat die Bundesregierung das Staatsziel Tierschutz und die allgemein anerkannten Grundsätze des geltenden Tierschutzrechts hier nicht hinreichend berücksichtigt. Sie bleibt aufgefordert, das Verbot der Wildtierhaltung klar zu regeln (siehe im Hauptteil Nr. 18).

40. zu § 11 Absatz 5 (Genehmigungsfiktion § 11)

<p>BR: Die Genehmigungsfiktion, wonach eine Erlaubnis als erteilt gilt, wenn die Behörde nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag entschieden hat, soll gestrichen werden.</p>	<p>Gegenäußerung: + Die Bundesregierung ersetzt die Genehmigungsfiktion in Satz 2 durch folgende Formulierung: „Die zuständige Behörde entscheidet schriftlich über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Eingang des Antrags.“</p>
--	--

DTSchB:

Die Bundesregierung folgt damit der Auffassung, dass die zugrunde gelegte Richtlinie 2006/123/EG eine Fiktion nicht zwingend vorschreibt, sondern eine genaue Prüfung der Voraussetzungen vordringlich ist. Diese Korrektur ist sehr zu begrüßen, zumal ohnehin fraglich ist, inwieweit die EU-Vorschrift auf § 11 angewendet werden kann (siehe im Hauptteil Nr. 18). Durch die Genehmigungsfiktion hätten Tierhaltungen eine Betriebserlaubnis erhalten können, ohne die dazu erforderlichen Tierschutz-Voraussetzungen tatsächlich zu erfüllen. Betroffenen Tieren wären dann ohne vernünftigen Grund u.U. erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt worden.

41 zu § 11 Absatz 8, neu (Gehegewild)

<p>BR: Klarstellung, dass die Haltung von Gehegewild – wie bisher – anzeigepflichtig bleibt und von der Behörde untersagt werden kann.</p>	<p>Gegenäußerung: + Die Bundesregierung schlägt dazu folgende Formulierung vor: „(6) Wer gewerbsmäßig Gehegewild halten will, hat dies vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates 1. die Form und den Inhalt der Anzeige, 2. die Voraussetzungen, unter denen die Tätigkeit nach Satz 1 untersagt werden kann, und 3. das Verfahren im Falle nachträglicher Änderungen der angezeigten Sachverhalte zu regeln. [Folgeänderungen]</p>
--	---

DTSchB:

Zustimmung. Damit ist sichergestellt, dass wenigstens die Anzeigepflicht für die Haltung von Gehegewild sowie die Verordnungsermächtigung zur Regelung des Verfahrens erhalten bleiben (auch mit Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 2 n.F. i.V.m. der Übergangsregelung in § 21 Absatz 5 n.F.).

42 . § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 (Kupierte Hunde)

<p>BR: Es soll sichergestellt werden, dass das hier niedergelegte Einfuhr- und Ausstellungsverbot speziell für kupierte Hunde greifen kann. Dazu schlägt der BR vor „nach diesem Gesetz tierschutzwidrige Handlungen“ entsprechend zu sanktionieren, statt bisher „zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale tierschutzwidrige Handlungen“.</p>	<p>Gegenäußerung: + Die Bundesregierung schlägt dazu vor: die Wörter „zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale tierschutzwidrige Handlungen“ durch die Wörter „tierschutzwidrige Amputationen“ zu ersetzen. [Folgeänderungen]</p>
--	---

DTSchB:

Die Formulierung des Bundesrates ist vorzuziehen, da sie zum einen konkret auf das Gesetz Bezug nimmt und damit mehr Rechts-/Vollzugssicherheit schafft, zum anderen weil sie allgemeiner ist bzw. auch tierschutzwidrige Handlungen jenseits der Amputationen erfasst.

43. § 13 Absatz 1a, neu (Wildtierverschleiß Tierbörsen)

<p>BR: Grundsätzliches Verbot für Tierbörsen und andere Verkaufsveranstaltungen mit Tieren nicht domestizierter, wild lebender Arten</p>	<p>Gegenäußerung: - Die Bundesregierung hält den Domestikationsgrad der Tiere für kein geeignetes Kriterium für ein Verbot.</p>
--	---

DTSchB:

Das vom Bundesrat vorgeschlagene Verbot soll im Einzelfall nicht gelten, wenn glaubhaft darlegt ist, dass die für die Verkaufsveranstaltung vorgesehenen Tiere auf Grund ihrer Domestikation an den Umgang mit Menschen gewöhnt sind und ihnen keine Schmerzen Leiden und Schäden zugefügt werden. „Tierbörsen und andere Verkaufsveranstaltungen mit Tieren nicht domestizierter, wild lebender Arten sind verboten.“ Satz 1 gilt nicht, wenn der Veranstalter gegenüber der zuständigen Behörde im Einzelfall vor der Veranstaltung glaubhaft darlegt, dass die für die Börse oder sonstige Verkaufsveranstaltung vorgesehenen Tiere auf Grund ihrer Domestikation an den Umgang mit Menschen gewöhnt und an die Bedingungen der Veranstaltung angepasst sind und keine Schmerzen, Schäden oder Leiden zugefügt werden.

Der Vorschlag des Bundesrates, zumindest Wildtierbörsen zu verbieten, ist ein richtiger Schritt. Allerdings scheinen beim Vorschlag des Bundesrates tatsächlich Reibungspunkte zu bestehen, etwa zwischen den Sätzen 1 und 2 (Nicht-Domestikation vs. gradueller Domestikation). Zudem müssen auch Tierbörsen, die tatsächlich nur mit domestizierten Tieren stattfinden, allen Tierschutzanforderungen genügen. Auch wenn an dem Vorschlag noch einiges un-

klar sein mag, kann dies für die Bundesregierung kein Vorwand sein, um untätig zu bleiben. Tierbörsen führen zu Stress, Leiden und unnötigen Belastungen bei den Tieren, was auch ein strengerer Vollzug nachweislich nicht verhindern kann. Sie sind aus unserer Sicht deshalb generell abzulehnen und sollten insgesamt verboten werden.

44. zu § 13 Absatz 1a neu (Wildschutz)

BR: Auf Basis der dafür einschlägigen Verordnungsermächtigung in § 13 des geltenden Tierschutzgesetzes soll die Bundesregierung Maßnahmen anordnen, um Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden durch land- und forstwirtschaftliche Arbeiten schützen.	Gegenäußerung: - Der Vorschlag sei zu unbestimmt
--	---

DTSchB:

Uns ist nicht ersichtlich, warum der Vorschlag zu unbestimmt sein soll. Beispiel sind Rehkitze, die infolge von Mäharbeiten schwer verletzt oder getötet werden können. Selbst wenn ein Vorschlag zu unbestimmt und ungenau formuliert ist, muss sich die Bundesregierung mit dem Problem befassen - statt einfach auf vermeintliche Formulierungsfehler Dritter zu verweisen. Auch hier liegt ein sachliches Tierschutzproblem vor. Und auch hier ist die Bundesregierung aufgefordert zu handeln.

45. zu § 13 Absatz 3 (Vorbehalte zur Wildtierhaltung)

BR: Die Bundesregierung soll auch von der bereits existierenden Verordnungsermächtigung in Absatz 3 Gebrauch machen, um die Einfuhr und Haltung von exotischen Wildtieren insbesondere im Privathaushalt zu reglementieren.	Gegenäußerung: - Für die Bundesregierung stellt die Herkunft eines Tieres kein besonderes Problem dar. Sie hält aber „eine Erlaubnispflicht für die Einfuhr und das Verbringen von Tieren aus dem Ausland nach Maßgabe der Gegenäußerung zu Nummer 35 [kommerzielle Einfuhr und Vermittlung] für sinnvoll und wird im Übrigen prüfen, wie Halterinnen und Halter über die Bedürfnisse der Tiere und die Anforderungen an ihre tierschutzgerechte Haltung besser informiert werden können.“
--	---

DTSchB:

In diesem Fall ist der BR tatsächlich recht unkonkret. Abgezielt wird sicher auf Handelsbeschränkungen sowie Sachkundenachweise und Genehmigungs- bzw. Erlaubnisvorbehalte auf Seiten der Halter. Wichtig wären daneben auch klare grundlegende Zucht - und Haltungsverbote sowie Positiv- und Negativlisten. Immerhin deutet sich an, dass die Bundesregierung im Rahmen des geplanten Erlaubnisvorbehaltes für die Einfuhr und Vermittlung von Tieren auch exotische Wildtiere im Visier hat.

46. zu § 15 (Tierschutzkommission, Stellungnahme)

<p>BR: Bundesregierung soll prüfen wie der Stellungnahme § 15 Tierschutzkommissionen ein höheres Gewicht zukommen kann, soweit die Stellungnahme einstimmig ergangen ist.</p>	<p>Gegenäußerung: - Es handele sich ohnehin um eine gebundene Entscheidung, die allein den Behörden obliegt.</p>
---	--

DTSchB:

Angesichts des Gewichts, das Tierversuchslobbyisten in den Kommissionen zukommt, stellt die Einstimmigkeit eine sehr hohe Hürde dar. Schon deshalb sollte die Bundesregierung den Vorschlag nicht so rasch von der Hand weisen. Denkbar ist zum Beispiel die Einführung eines Devolutivverfahrens, das in seinen Grundzügen wie folgt aussehen könnte: Beabsichtigt die Behörde einen Tierversuch gegen das Votum der Kommission zu genehmigen, hat die Behörde das abweichende Votum gegenüber der Kommission zu begründen und ein Schlichtungsgespräch zwischen Behörde und Kommission einzuberufen. Ist bei dem Schlichtungstermin kein Einvernehmen zwischen Behörde und Kommission herzustellen, entscheidet der gem. EU-Richtlinie einzurichtende nationale Ausschuss für den Schutz von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden.

47 zu § 16 (Inspektionen)

<p>BR: Zur Kontrolle von Einrichtungen, die Versuchstiere züchten oder halten, schreibt die EU-Richtlinie u.a. Risikoanalysen zu Ermittlung der Mindestkontrollfrequenzen vor (Artikel 34). Der BR schlägt hierzu Präzisierungen gegenüber dem Regierungsentwurf und insgesamt eine Stärkung der Kontrolltätigkeit vor.</p>	<p>Gegenäußerung: - Ein spezielles Eingehen auf die Kontrolltätigkeit im TV-Bereich sei in dem Kontext nicht angebracht.</p>
---	--

DTSchB:

Grundsätzlich wären weitere Präzisierungen zur Kontrolltätigkeit im TV-Bereich an dieser oder anderer Stelle im Gesetz zu begrüßen, wengleich auch durch den Vorschlag des BR letztlich nur die Mindestanforderungen für Inspektionen aus der EU-Vorgabe übernommen werden: Anpassung der Häufigkeit von auch unangemeldeten Kontrollen mittels einer Risikoanalyse, aber mindestens bei einem Drittel der Züchter, Lieferanten und Verwender pro Jahr, sowie die Kontrolle von Einrichtungen und Betrieben, die Primaten halten, mit diesen handeln oder verwenden mindestens einmal jährlich.

48 zu § 17 (Strafbarkeit)

<p>BR: In § 17 Nummer 2 sollen künftig auch explizit die Zufügung von „Schäden“ (neben „Schmerzen“- und „Leiden“) strafrechtlich relevant sein.</p>	<p>Gegenäußerung: - „Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates im aktuellen Gesetzgebungsverfahren ab. Er bedürfte einer umfassenden Prüfung, die aufgrund der gegebenen Fristen</p>
---	--

	im laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht zu leisten ist."
--	--

DTSchB:

Dem Vorschlag des BR ist ohne Weiteres zuzustimmen. Insbesondere anatomische Schäden lassen sich oft einfacher und eindeutiger nachweisen als die daraus resultierenden Schmerzen und Leiden. Grundsätzlich strebt der DTSchB auch eine Erhöhung des Strafmaßes und eine Strafbewehrung für die versuchte und grob fahrlässige Tierquälerei an.

Warum die Bundesregierung nicht auch bei anderen Vorschlägen zumindest angemerkt hat, diese noch weiter prüfen oder aufgreifen und weiterentwickeln zu wollen, irritiert. Immerhin wird hier indirekt eingeräumt, dass über den vorgelegten Regierungsentwurf hinaus noch weiterer Änderungsbedarf am Tierschutzgesetz besteht. Die Bundesregierung muss nachlegen und eine umfassende, staatszielkonforme Neufassung des Tierschutzgesetzes in Angriff nehmen. Wenn sie das wegen der Umsetzungsfrist für die EU-Tierversuchsrichtlinie nicht mehr im Rahmen dieses Verfahrens tun will, muss sie es parallel oder unmittelbar im Anschluss daran tun.

49. zu § 21 Absatz 1 (Kastration von Ferkeln)

BR: Die Bundesregierung soll bis spätestens 31. Dezember 2014 berichten, ob und wie Alternativen zur betäubungslosen Kastration von Ferkeln bis 2017 umsetzbar sind.	Gegenäußerung: (+) „Die Bundesregierung hat in der Begründung zum Gesetzentwurf bereits die Feststellung getroffen, dass verschiedene Alternativen zur betäubungslosen Kastration zur Verfügung stehen... Unabhängig davon ist [sie] gerne bereit, im Rahmen des Tierschutzberichts 2015 hierüber erneut zu berichten.“
---	--

DTSchB:

Die Bundesregierung verweist zu Recht darauf, dass bereits Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration existieren: Durchführung des Eingriffs unter Narkose, Immunokastration oder Verzicht auf die Kastration durch Ebermast. Der hier vorgeschlagene Prüfauftrag wird mit Zweifeln an der Durchsetzbarkeit von Immunokastration und Ebermast am Markt begründet (Akzeptanz der Verwerter und Verbraucher sei fraglich und es bestehe Forschungsbedarf).

Aus Sicht des Deutschen Tierschutzbundes spricht nichts gegen weitere Marktstudien oder die Verbesserung der bestehenden Alternativen. Fakt aber ist, dass die Alternativen zu dem schmerzhaften Eingriff ohne Betäubung verfügbar und praxistauglich sind. Die Forderung des Deutschen Tierschutzbundes lautet mithin, dass die betäubungslose Ferkelkastration sofort und nicht erst ab Anfang 2017 zu verbieten ist. Keinesfalls wäre es hinnehmbar, wenn es gar zu einer Verlängerung der betäubungslosen Ferkelkastration bis Ende 2017 oder darüber hinaus käme.

50. zu § 21 Abs. 5 (Genehmigungsfiktion § 11)

BR:	Gegenäußerung: +
-----	------------------

Bei der Berechnung der Frist müssen die Zeiten unberücksichtigt bleiben, während derer der Antragsteller trotz schriftlicher Aufforderung der Behörde Angaben nicht beibringt.	[ohne Begründung]
--	-------------------

[Hilfsempfehlung zu Nr. 40]

51. (K) Zum Gesetzentwurf allgemein (Deregulierung Gentechnik, F2-Generation)

BR: Es soll festgeschrieben werden, dass die Weiterzucht transgener Tierlinien nach der F2-Generation nicht als Tierversuch gilt.	Gegenäußerung: (-) Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu, dass eine Verständigung über die Auslegung der Regelung im Sinne eines einheitlichen Vollzuges in Deutschland und der EU gefunden werden muss. Offenbar soll dies aber nicht via Gesetz erfolgen.
--	--

DTSchB:

Der Deutsche Tierschutzbund lehnt den BR-Vorschlag ab. Gem. Regierungsentwurf in Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie gilt ein Tierversuch als abgeschlossen, „wenn a) an der Nachkommenschaft keine weiteren Beobachtungen mehr anzustellen sind und b) nicht mehr erwartet wird, dass die Nachkommenschaft auf Grund der biotechnischen oder gentechnischen Veränderungen Schmerzen oder Leiden empfindet oder dauerhaft Schäden erleidet“. Der Stand ist u.E., dass dies sicher nicht vor Erreichen der F3-Generation der Fall sein kann und der Beobachtungszeitraum ggf. auszuweiten ist. Eine „Verständigung“ könnte damit allenfalls vorsehen, dass derartige Versuche frühestens nach der F3-Generation als abgeschlossen betrachtet werden können - und auch dies wäre u.E. noch unzureichend.

52. Zum Gesetzentwurf allgemein (Sodomie)

BR: Bundesregierung soll prüfen, wie ein Verbot der Sodomie im Tierschutzgesetz verankert werden kann.	Gegenäußerung: + „Die Bundesregierung teilt das Anliegen des Bundesrates... [Sie] wird die Möglichkeiten eines bußgeldbewehrten Verbots prüfen. Sie strebt an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen entsprechenden Formulierungsvorschlag vorzulegen.“
---	---

DTSchB:

Zustimmung. Der Deutsche Tierschutzbund schlägt dazu auch ein Verbot in § 3 vor. Der Prüfungsauftrag des BR intendiert u.a. Folgeänderungen im Strafgesetzbuch. Die Strafbewehrung kann u.E. auch unter § 17 TierSchG geregelt werden. Beispiel wäre die Schweiz, wo Sodomie als Tierquälerei gem. Art. 28 Abs. I Zif. g TierSchG i.V.m. Art. 16 Abs. II Zif. j TSchV geahndet werden kann. Dies gilt unabhängig davon, ob das Tier in seinem Wohlergehen beeinträchtigt wird. Das nachweisliche Zufügen von Schmerzen oder Leiden ist also nicht Voraussetzung für eine Bestrafung.

53. (K) Zum Gesetzentwurf allgemein (Erfüllungsaufwand)

BR: Der Erfüllungsaufwand für die Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen soll dargelegt werden.	Gegenäußerung: - „... konkrete Angaben [sind] erst im Verfahren zum Erlass einer Verordnung möglich.“
--	--

DTSchB:

Es wird dann deutlich werden, dass sich etwaige Aufwendungen für den Tierschutz, soweit sie überhaupt geleistet werden, im Vergleich zu den verfügbaren Förder- und Drittmitteln einerseits und den sonstigen Aufwendungen andererseits, immer noch sehr bescheiden ausnehmen. Insbesondere werden sich auch im Vergleich zu anderen EU-Staaten keine besonderen Anforderungen ergeben. Angesichts des Staatszieles Tierschutz im Grundgesetz wären mehr Anstrengungen zugunsten des Tierschutzes wünschenswert.